

Amtsblatt

kosten-
los!



der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
mit den Gemeinden KLEINHEUBACH - LAUDENBACH - RÜDENAU
Beilage: Mitteilungsblatt und Vereinsnachrichten der VG

Jahrgang 41

Nr. 13

27. Juni 2018



*Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden,
kann man Schönes bauen.*

Johann Wolfgang von Goethe

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Rüdenu** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in für den **gemeindlichen Bauhof**.



Aufgabenschwerpunkte:

Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Grünflächen, Straßen- und Wegeunterhalt (einschließlich Winterdienst) sowie Mitarbeit bei allen anfallenden Tätigkeiten des Bauhofbetriebes.

Anforderungen:

Abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Erfahrungen im gärtnerischen/handwerklichen Bereich, möglichst Führerscheinklasse CE.

Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, körperliche Belastbarkeit sowie selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten setzen wir voraus. Die Bereitschaft zu Arbeitseinsätzen auch außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. an Sonn- und Feiertagen) muss vorhanden sein.

Ihre Einstellung erfolgt unbefristet im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann schicken Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen **bis spätestens. 16. Juli 2018** an die Gemeinde Rüdenu, c/o VG Kleinheubach, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach oder als PDF-Datei an info@kleinheubach.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsstellenleiter der VG Kleinheubach, Herr Andreas Weber (Tel.: 09371/9716-37) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens nach den Regularien der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. dem Bayerischen Datenschutzgesetz erheben und verarbeiten.

Rathaus geschlossen

Wir weisen darauf hin, dass das Rathaus der VG Kleinheubach am **Mittwoch, 04.07.2018** aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung geschlossen ist. Wir bitten um Verständnis.

VG Kleinheubach

Stefan Danninger

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Miltenberger Straße“, Gemarkung Laudenberg

Die Gemeinde Laudenberg hat mit Beschluss vom 08.05.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Miltenberger Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert wurde, mit der Begründung im Rathaus in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Friedenstraße 2, Zi.Nr. 8, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Miltenberger Straße“ im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst wird.

Laudenberg, 27.06.2018

Gemeinde Laudenberg

Bernd Klein

1. Bürgermeister

Information Ausweisdokumente

Bald beginnt wieder die Reisezeit

Ist Ihr Personalausweis/Reisepass noch gültig?

Mit dem Sommer beginnt auch wieder die Reisezeit. Bitte vergessen Sie bei Ihren Reisevorbereitungen nicht Ihre Ausweispapiere (Kinderreisepass, Personalausweis, Reisepass) auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

Gebühren:

Reisepass für Personen

die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....37,50 €

(Gültigkeit: 6 Jahre)

Reisepass für Personen

die das 24. Lebensjahr vollendet haben.....60,00 €

(seit 01.03.2017 mit neuen Sicherheitsmerkmalen ausgestattet)

(Gültigkeit: 10 Jahre)

vorläufiger Reisepass

(Gültigkeit: 1 Jahr).....26,00 €

Personalausweis für Personen

die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben..... 22,80 €

(Gültigkeit: Regelung wie bei Reisepässen)

Personalausweis für Personen

die das 24. Lebensjahr vollendet haben..... 28,80 €

(Gültigkeit: Regelung wie bei Reisepässen)

vorläufiger Personalausweis

(Gültigkeit: 3 Monate).....10,00 €

Neuausstellung Kinderreisepass

(bis zum 12. Lebensjahr).....13,00 €

Verlängerung Kinderreisepass

(bis zum 12. Lebensjahr).....6,00 €

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN: Verlängerungen können nur vorgenommen werden, wenn der **Kinderreisepass** seine Gültigkeit noch nicht verloren hat.



Informieren Sie sich schon vor Ihrer Reise, welches Ausweisdokument für die Einreise in Ihr Urlaubsland benötigt wird.

Diese Infos finden Sie unter www.auswaertigesamt.de oder wenden Sie sich an Ihr zuständiges Passamt bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Frau Dosch (09371/9716-16), Frau Fertig-Rößler (09371/9716-17) und Frau Kuhn (09371/9716-21).

Ihr Passamt

Foto: Pixabay

Sitzung des Seniorenbeirates Kleinheubach

Der Seniorenbeirat des Marktes Kleinheubach tagt am **Montag, 23.07.2018**.
Die öffentliche Sitzung beginnt um **18.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Markt Kleinheubach

Stefan Danninger

1. Bürgermeister

Beginn der Bauarbeiten zur Friedhofsanierung in Kleinheubach

Der Markt Kleinheubach teilt mit, dass die Bauarbeiten zur Friedhofsanierung Anfang Juli beginnen werden.

Neben der Errichtung von verschiedenen Erdurnengrabstätten und Grabkammern werden die Wege und der Vorplatz saniert. Darüber hinaus sieht die Sanierung eine Parkplatzerweiterung und Errichtung einer Brunnenanlage vor.

Aufgrund der umfangreichen Arbeiten bitten wir um Ihr Verständnis, dass es partiell zu Behinderungen kommen kann und die Zugänglichkeit zu den Grabanlagen eingeschränkt werden könnte.

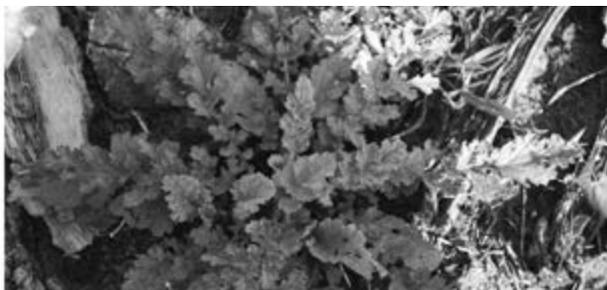
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Heiko Kempf

Technisches Bauamt

Jakobskreuzkraut

Die massive Ausbreitung des giftigen Jakobskreuzkrauts in unserem Gebiet nimmt besorgniserregende Ausmaße an.



Das auch als Greiskraut bekannte Gewächs produziert sogenannte Pyrrolizidinalkaloide (PA), um Fressfeinde abzuwehren. Sie können schon in geringen Mengen Leberkrebs verursachen und reichern sich als sogenannte kumulative Umweltgifte im Körper an.

Alle Teile der Pflanze und deren Samen wirken embryonenschädigend und sogar erbgutverändernd. Grasfressende Tiere, insbesondere Pferde und Rinder, reagieren sehr empfindlich. Sobald Symptome sichtbar werden, sind Heilungschancen meist vertan. Das vielerorts am Wegrand wuchernde Jakobskreuzkraut wird auch zunehmend zu einem Problem für den Menschen, denn Spuren seines Giftes tauchen immer öfters in Nahrungsmitteln auf.

Die von Juni bis September leuchtend gelb blühenden Pflanzen verbreiten sich durch ihr extrem hohes Samenpotential und ihre höchst anspruchslosen Standort- und Klimabedingungen explosionsartig aus, sofern nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Eindämmung ergriffen werden.

Eine ausgewachsene kann bis zu 150.000 Samen mit einer Keimfähigkeit von bis zu 20 Jahren produzieren. Ihre Flugsamen verbreiten sich über Wind und durch Mitnahme von Fahrzeugen.

Mit ihren Haftflächen kontaminieren sie nachbarschaftliche Gras- und Wiesenflächen. Die Flugsamen werden so zur Gefahr, selbst wenn der Bewirtschafter auf seinen Flächen gegen die vegetative Ausbreitung angeht.

Eine rechtzeitige Vorgehensweise ist also dringend angemessen.

Im Sinne des Tier- und Verbraucherschutzes ist es erstrebenswert, das Schnitt- bzw. Mulchmaßnahmen unbedingt vor Aussamung umgesetzt werden.

Flyer über das Jakobskreuzkraut sind in den gemeindlichen Mitteilungskästen ausgehängen, ebenso sind in den Rathäuser der Mitgliedsgemeinden die Info-Broschüren zu erhalten, den Flyer können sie auch über <http://www.ak-kreuzkraut.de/> Flyer downloaden.

Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
Ordnungsamt

Fundamt VG Kleinheubach

- 1 Paar Wanderstöcke (Bahnhof)
- 1 Schlüssel (Bäckerei Hench)
- 1 Kindermütze (Park)
- 2 Brillen (Firma Euronics)

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

VG Kleinheubach, Friedenstr. 2, 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371/9716-28

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

2.970 Exemplare

Erscheinungsweise und Verteilungsart: 14-tägig für alle Haushalte

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser (Urheber). Weiterverwendung der Bild- und Textbeiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers. Weiterverwendung der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung. Quelle Titelbild: © Pixabay.com

Stellenausschreibung

Amtsbotin/Amtsbote für Laudенbach gesucht

Die **Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



eine/einen Amtsbotin/Amtsboten für das Gemeindegebiet Laudенbach.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 11. Juli 2018** an die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, z. Hd. Herrn Weber, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach, Tel. 09371/9716-37 oder per E-Mail an info@kleinheubach.de.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens nach den Regularien der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. dem Bayerischen Datenschutzgesetz erheben und verarbeiten.

Öffnungszeiten der VG Kleinheubach

Kleinheubach

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Laudенbach

Montag 10.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag 15.00 - 16.30 Uhr

Rüdenau

Montag 16.30 - 17.30 Uhr
Freitag 11.00 - 12.00 Uhr

Bitte beachten:

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt VG Kleinheubach Nr. 14:

Mittwoch, 03.07.2018, 10 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre **Textveröffentlichungen**
an die VG Kleinheubach, E-Mail: info@kleinheubach.de

Anzeigen senden Sie bitte direkt an
HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).
Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.

**Der amtliche Teil wird fortgesetzt
von S. 29 bis S. 41**

MAINUFERFEST

vom 6. - 8. Juli 2018
am Mainufer Laudenbach

Freitag
6. Juli

- 18:30 Festzug (Start am Tretbad)
- 19:00 Live Cooking mit Kevin Geis
- 19:30 Bieranstich
- 20:30 Livemusik mit den
„Bourbon Bastards“

Und wenn Jøgis Jungs ins
Viertelfinale kommen? Dann
gibt es das Spiel natürlich
live auf dem **Mainuferfest!**

Samstag
7. Juli

- 11:30 Beginn Festbetrieb,
Anstoß 5. Ortsmeisterschaft, Torwandschießen
- 15:00 Seniorennachmittag und Ankunft der Sternfahrt
Unterhaltungsmusik mit **Bernd Eilbacher**
- 19:00 Live Cooking mit Stefan Herkert
- 20:00 Players Night: Siegerehrung der Ortsmeisterschaft
- 20:30 Livemusik mit „redioستix“
- 22:30 Feuerwerk

Sonntag
8. Juli

- 10:00 Beginn Festbetrieb
- 11:30 Mittagstisch mit Schnitzel und Zander
Unterhaltung mit dem **Musikverein Laudenbach**
- 13:00 Torwandschießen, Kinder-Tattoos, Hüpfburg und
Bungee-Trampolin, Kranfahrten
Beginn der Jugendspiele U11/I und U11/II
- 14:00 Auftritt der „Lollipops“
- 15:00 Unterhaltung mit dem „Maintal Trio“
bei Kaffee und Kuchen
- 18:00 Siegerehrung des Torwandschießens und
Verlosung der Tombola

WIR SIND DIE **KICKERS!**



MITTEILUNGSBLATT



für
die



Gemein-
den



KLEINHEUBACH

LAUDENBACH

RÜDENAU

Jahrgang 40

Nr. 13

27. Juni 2018

Ferienspiele 2018

Ferienspiele Kleinheubach



Gemeinsames Heft „Ferien(s)pass 2018 – Heubach am Main“

Zur Anmeldung der diesjährigen Ferienspiele des Marktes Kleinheubach wurde wieder ein gemeinsames Heft „Ferien(s)pass 2018 – Heubach am Main“ zusammen mit dem Markt Großheubach veröffentlicht.

Das Heft ist in den Rathäusern erhältlich und im Internet unter www.kleinheubach.de veröffentlicht.

Der **offizielle Start für die Anmeldungen** findet am **Samstag, 07.07.2018 von 08:00 – 12:00 Uhr** statt.

Kleinheubach: Anmeldung im **Rathaus** für **Kleinheubacher Ferienspiele** (auch für Großheubacher Kinder) gegen Vorlage des Anmeldeformulars.

Ab Montag, 09.07.2018 Anmeldung im Rathaus im Vorzimmer.

Großheubach: Anmeldungen im **Gemeinschaftshaus** für die **Großheubacher Ferienspiele** (für alle Kinder).

Ab Montag, 09.07.2018 persönliche Anmeldung im Rathaus im Vorzimmer. Anmeldung nur durch einen Erziehungsberechtigten oder mit schriftlicher Vollmacht des Erziehungsberechtigten möglich.

Folgende Aktionen finden im Rahmen der „Kleinheubacher Ferienspiele“ statt:

Do.,	02.08.2018	„Kirche ist bunt!“
Do.,	02.08.2018	„Mit der transsibirischen Eisenbahn durch Russland“
Do.,	02.08.2018	„SG Eintracht – Fußball im Kleinfeld“
Fr.,	03.08.2018	„Traumfänger basteln“
Sa.,	04.08.2018	„Abenteuerfahrt mit dem Canadier“
Mi.,	08.08.2018	„Injury Make-up“
Sa.,	11.08.2018	„Kreativ mit der Nähmaschine“
Di.,	14.08.2018	„Kräutersammeln u. Binden für Maria Himmel“
Fr.,	17.08.2018	„Radtour nach Miltenberg zum Minigolf“
Sa.,	18.08.2018	„Wanderung durch die Schlucht in Klingenberg“
Do.,	23.08.2018	„Rund ums Pferd“
Sa.,	25.08.2018	„Vom Fang bis zum Verzehr“
Di.,	28.08.2018	„Ente Erna“
Mi.,	05.09.2018	„Wir spielen Schach“
Mi.,	05.09.2018	„Robin Hood - Schnupperkurs im Bogenschießen“
Do.,	06.09.2018	„Spiel und Spaß mit Bällen“
Fr.,	07.09.2018	„Spielen im Schlosspark Kleinheubach“

Ferienspiele Laudenburg

Laudenbacher Ferienspiele 2018

Hallo liebe Mädchen und Jungs,

habt ihr wieder Lust, bei den Aktionen der Ferienspiele mitzumachen?

Wie immer haben wir uns etwas ganz Besonderes einfallen lassen!

Montag, 30. Juli und Dienstag, 31. Juli 2018

„2. LAUDENBACHER SPIELETAGE“

mit dem Jugendleiter Andi Löffler vom FV Kickers Laudenburg

Eine Fortsetzung aus dem letzten Jahr.

Brett-, Würfel- u. Gesellschaftsspiele in Turnierform.

Treffpunkt: Kickers Sportheim in Laudenburg

Beginn: 13.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Altersbegrenzung: ab 6 Jahre

Mitzubringen: Gute Laune, auch wenn man mal verlieren sollte.

Kosten: 4,- €

Teilnehmerzahl: unbegrenzt

Anmeldung: schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

**Bitte beachten:
Weiterer Termin!**

Donnerstag, 02. August 2018

„Ein Nachmittag bei der Feuerwehr“ – Spiel und Spaß

mit der Kinderfeuerwehr Laudenbach

Verbringt mit uns einen lustigen Nachmittag rund um das Thema Feuerwehr. Mit viel Spaß und Geschicklichkeit gilt es teils knifflige Aufgaben als „Trupp“ zu absolvieren. Mal wird die Zeit dein Gegner sein, mal aber auch so manches Hindernis.

Vorwissen über die Feuerwehr ist hier nicht erforderlich und bringt auch keine Vorteile. Bei uns ist Teamarbeit gefragt.

Du hast Lust bekommen? Dann melde dich schnell an, die Plätze sind begrenzt.

Treffpunkt: Feuerwehr-Gerätehaus Laudenbach
Beginn: 15.00 Uhr
Ende: ca. 19.00 Uhr
Altersbegrenzung: 8 - 12 Jahre
Mitzubringen: feste Schuhe
Kosten: 2,- €
Teilnehmerzahl: 14 Kinder
Anmeldung: bis 30. Juli 2018 - schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

Freitag, 03. August 2018

„Nachtaktive Tiere und Lagerfeuer“

mit ChurNatur und Bow Hunters Untermain



Hallo liebe Kinder,

wolltet ihr schon immer mal Wissen was es für nachtaktive Tiere in unserem Wald gibt? Mit ChurNatur und uns Bow Hunters möchten wir euch spannende Einblicke in die Tier- und Naturwelt geben. Im Anschluss an unsere kleine Wanderung werden wir den Tag an einem Lagerfeuer ausklingen lassen.

Treffpunkt: Vereinsgeländer der Bow Hunters in Laudenbach
Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr
Altersbegrenzung: 8 – 14 Jahre
Mitzubringen: Dem Wetter angepasste Kleidung, festes Schuhwerk und Grillgut (Getränke werden gestellt)
Kosten: 2,- €
Teilnehmerzahl: 20 Kinder
Anmeldung: bis 31. Juli 2018 - schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

Donnerstag, 09. August 2018

„Lieder und Geschichten am Lagerfeuer“

mit den Jugendbeauftragten der Gemeinde Laudenbach

Liebe Kids,

wie jedes Jahr laden wir euch ein, bei Lieder und Geschichten am Lagerfeuer mitzumachen. Es gibt wieder lustige, spannende und knifflige Geschichten für euch. Im Anschluss möchten wir gemeinsam Lieder ums Lagerfeuer herum singen. Hierzu laden wir auch die Eltern herzlich ein.

Ihr habt Lust und wollt dabei sein? Dann meldet euch an.

Für Getränke ist ausreichend gesorgt. Jedes Kind bekommt zur Stärkung ein Bratwurstbrötchen. Wir Jugendbeauftragte freuen uns auf euch!

Treffpunkt: Alter Campingplatz am Main, Laudenbach
Beginn: 17.30 Uhr
Ende: ca. 19.00 Uhr
Altersbegrenzung: 6 - 13 Jahre
Mitzubringen: wer mag ein Kissen
Kosten: 2,- €
Teilnehmerzahl: unbegrenzt
Anmeldung: bis 06. August 2018 - schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

Freitag, 17. August 2018

„Wir bauen ein Klangspiel“

mit dem Musikverein Laudenbach

Aus Blumentöpfen und Klangstäben werden wir ein Klangspiel herstellen, das auf Balkon, Terrasse oder im Garten aufgehängt werden kann. Mit Farben könnt ihr euer Klangspiel ganz individuell gestalten und dann bei jeder Windbrise das feine Klingeln genießen. Der Musikverein Laudenbach freut sich auf eure Teilnahme!

Treffpunkt: Feuerwehrhaus Laudenbach
Beginn: 15.00 Uhr
Ende: 17.00 Uhr
Altersbegrenzung: ab 6 Jahre
Mitzubringen: Malkittel
Kosten: 5,- €
Teilnehmerzahl: 10 Kinder
Anmeldung: bis 10. August 2018 - schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

Dienstag, 21. August 2018 / Mittwoch, 22. August 2018

„Spiel und Spaß in der Halle“

mit dem TV Laudenbach

Übernachtung in der Turnhalle mit Nachtwanderung und Spielen.

Treffpunkt:	Turnhalle Laudenbach
Beginn:	21.08.2018 um ca. 15.00 Uhr
Ende:	22.08.2018 um ca. 10.00 Uhr
Altersbegrenzung:	8 – 13 Jahre
Mitzubringen:	Schlafsack, ggf. Isomatte, Taschenlampe, Wechselklamotten, feste Schuhe, Zahnbürste und Co. zum Übernachten
Kosten:	5,- €
Teilnehmerzahl:	10 Kinder
Anmeldung:	bis 10. August 2018 - schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

Donnerstag, 23. August 2018

„Spielen wie früher“

mit dem Heimat- und Geschichtsverein Laudenbach

Dosenlaufen, Kästchenhüpfen, Klickern und mehr: Wir wollen mit euch spielen wie früher. Dazu bieten wir euch verschiedene Spielstationen am Main an, an denen ihr euch im Wettbewerb messen könnt. Zum Schluss gibt es eine kleine Urkundenverleihung und Stärkung mit Kuchen und Saftschorle. Bei Regen entfällt die Veranstaltung. Der Heimat- und Geschichtsverein Laudenbach freut sich auf euer Kommen!

Treffpunkt:	Am Streetball-Platz am Main in Laudenbach (unterhalb des Feuerwehrhauses)
Beginn:	15:00 Uhr
Ende:	17:00 Uhr
Altersbegrenzung:	ab 6 Jahre
Mitzubringen:	Sonnenschutz
Kosten:	2,- €
Teilnehmerzahl:	unbegrenzt
Anmeldung:	bis 16. August 2018 - schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

Mittwoch, 05. September 2018

„Apfelernte mit anschließender Apfelsaftherstellung“

mit dem Obst- und Gartenbauverein Laudenbach

Treffpunkt:	Dorfbrunnen, Laudenbach
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	ca. 20:00 Uhr
Altersbegrenzung:	8 – 12 Jahre
Mitzubringen:	Gute Laune
Kosten:	2,- €
Teilnehmerzahl:	unbegrenzt
Anmeldung:	bis 31. August 2018 - schriftlich erforderlich (Anmeldeformular)

Laudenbacher Ferienspiele 2018

- Bitte pro Kind einen **Anmeldebogen** ausfüllen - Bitte gut leserlich ausfüllen -

	Aktion	Gebühr
<input type="checkbox"/>	Mo., 30. / Di. 31. Juli 2018 „2. Laudenbacher Spieletage“	4,- €
<input type="checkbox"/>	Do., 02. August 2018 „Ein Nachmittag bei der Feuerwehr“	2,- €
<input type="checkbox"/>	Fr., 03. August 2018 „Nachtaktive Tiere und Lagerfeuer“	2,- €
<input type="checkbox"/>	Do., 08. August 2018 „Lieder und Geschichten am Lagerfeuer“	2,- €
<input type="checkbox"/>	Fr., 17. August 2018 „Wir bauen ein Klangspiel“	5,- €
<input type="checkbox"/>	Di., 21. / Mi. 22. August 2018 „Spiel und Spaß in der Halle“	5,- €
<input type="checkbox"/>	Do., 23. August 2018 „Spielen wie früher“	2,- €
<input type="checkbox"/>	Mi., 05. September 2018 „Apfelernte“	2,- €

Familienname des Kindes	
Vorname des Kindes	
Straße / Hausnr.	
PLZ / Wohnort	
Geburtsdatum	
Tel. Festnetz / Mobil (Erziehungsberechtigte/r)	
E-Mail	

Bitte halten Sie sich aus versicherungsrechtlichen Gründen an die Altersbegrenzung.

Ort, Datum	
Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)	

Die in der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, die allein zum Zwecke der Anmeldung und Erstellung der Teilnehmerliste der Ferienspiele notwendig und erforderlich sind, werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vereinbarungen mittels EDV erfasst, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich an Personen, die unmittelbar am Angebot beteiligt sind (Mitarbeiter/-innen, Betreuer/-innen, Kooperationspartner/-innen, Mitveranstalter/-innen), jedoch nicht an sonstige Dritte.

Des Weiteren bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Fotos, die im Rahmen der Ferienspiele aufgenommen werden und auf denen mein Kind abgelichtet ist, von der Gemeinde Laudenbach sowie von den Anbietern der einzelnen Aktionen, zur Veröffentlichung im Internet, zur Berichterstattung in öffentlichen Medien (Amtsblatt, Presse etc.) sowie zur internen und externen Dokumentation verwendet werden dürfen.



STOP KLEINHEUBACH!
Hauptstraße 2

- Ausbildung in allen Klassen
- optimale Ausbildung in Theorie und Praxis
- praxisingerechte Ausbildungsfahrzeuge

Außerdem der Spezialist für Berufskraftfahrer

- Stapler-/Ladekran- und Gefahrgut-Ausbildung

Unterricht und Anmeldung:

Amorbach:	Montag und Donnerstag	19:00 Uhr
Eichenbühl:	Montag	19:30 Uhr
Kleinheubach:	Dienstag	19:00 Uhr
	Freitag	16:30 Uhr
Miltenberg:	Dienstag und Donnerstag	18:30 Uhr

Infos im Internet: www.fahrschule-grosskinsky.de
oder einfach anrufen: 0170/3115887

www.fahrschule-grosskinsky.de **FAHRSCHULE**
GROSSKINSKY
Tel. 09371 / 1224
Miltenberg • Amorbach • Eichenbühl • Kleinheubach

Edel/Stahl

kreative Metallgestaltung

- Geländer
- Balkone
- Treppen
- Innenausbau
- Glasvordächer
- Torautomation

Kreative Metallgestaltung GmbH
Miltenberger Str. 30
63925 Laudenbach/Main
Telefon (09372) 948110



www.edel-stahl.biz

Staller & Weiß

Geschäftsführer:
Wolfgang Ludwig und Albrecht Weiß

HEIZUNGSBAU GMBH

- Kundendienst
- sanitäre Anlagen
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Holz- und Pelletheizungen
- Installation von Öl- und Gasheizungen

Laudenbach
Aufseßring 16
Tel. 09372/94823-11 • Fax 09372/94823-23
E-Mail info@staller-weiss.de

Amorbach
Steinerne Gasse 27a
Tel. 09373/2823

Das Non plus ultra der Heiztechnik!



Staatlich gefördert bis zu 11.000 €!

Jetzt beim guten RUFprivat:
Die Brennstoffzelle.

Gasbetrieben erzeugt sie Wärme und liefert als Abfallprodukt Strom für Ihren Haushalt.

Und das Beste:
Eine beachtliche staatliche Förderung gibt's oben drauf!

© hansenwerbung.de



RUFprivat GmbH | Industrieweg 7 | 63924 Kleinheubach | Tel.: (0 93 71) 98 98 420 | www.rufprivat.de



BESTE
Auswahl, Beratung,
Preise, Service!

www.ebra.de

EURONICS XXL

best of electronics!

In der Seehecke 3 | 63924 Kleinheubach | T 09371 4098-700 | M info@ebra.de
Mo-Fr 9.30 bis 18.30 h | Sa 9.30 bis 15.30 h

**TechniSat
TV + Sat-Receiver**



Abbildung ähnlich.

**Wir haben die richtigen Geräte
für jeden Anspruch und für
jeden Geldbeutel!**

JFG Churfranken

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die JFG Churfranken e.V. lädt seine Mitglieder und die Mitglieder der Stammvereine

TSV Großheubach 1900 e.V.
SG Eintracht Kleinheubach 1930 e.V.
TuS Röllfeld 1899 e.V.

zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, den 13.07.2018 um 20:00 Uhr** ins Sportheim des TSV Großheubach herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht der Schatzmeisterin
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht der sportlichen Leitung
5. Grußworte
6. Satzungsänderung
7. Anträge
8. Entlastung des 1. Vorsitzenden
9. Bildung eines Wahlausschusses
10. Neuwahl des 1. Vorsitzenden
11. Diskussion und Aussprache

Die Vorstandschaft bittet um zahlreiche Beteiligung der Mitglieder.

Anträge bitten wir schriftlich bis zum 11.07.2018 beim 1. Vorsitzenden, Herrn Walter Steigerwald, Danziger Str. 3a, 63920 Großheubach per Post oder per Email steigerwald@jfg-churfranken.de einzureichen.

JFG Churfranken e.V.

Walter Steigerwald

1. Vorsitzender

Text: JFG Churfranken/SG Eintracht Kleinheubach

Gemischter Chor „Canta Nova“ Kleinheubach

**Der Chor „CantaNova“ lädt herzlich ein zum
Sommerfest im Hofgarten Kleinheubach
am 30. Juni 2018 ab 17.00 Uhr**

Essen, Trinken, gemütliches Beisammensein mit Gesangsbeiträgen befreundeter Chöre:

Chor „Acalanto“, Großheubach

Chor „Chorplid“, Darmstadt

Trommelgruppe „Chakalaka“, Weilbach

Kinder-Chor „The Young Singers“, Kleinheubach

Text: Ch. Buchschmid



Die Freien Wähler Kleinheubach trauern um

Herrn Robert Danninger

Herr Danninger wirkte für die Freien Wähler 30 Jahre im Gemeinderat und arbeitete aktiv in den verschiedenen Ausschüssen mit. Er war Gründungsmitglied unseres Vereins.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

FREIE WÄHLER Kleinheubach e.V.

**Freundliche Haushaltshilfe in Laudenbach
gesucht. Tel. 0172 / 98 19 852**

**Großes Gartengrundstück in Laudenbach,
Odenwaldstr., zu verpachten. Tel. 0 93 72 / 38 46**

Wir helfen und beraten Sie im Trauerfall



BESTATTUNGSINSTITUT

Hofmann

TEL. 09371/2457

BÜRGSTADT, MARTINSGASSE 18

PIETÄTVOLL • ZUVERLÄSSIG • DISKRET

SG Eintracht Kleinheubach 1930

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die SG Eintracht Kleinheubach lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, den 20. Juli 2018 um 19:00 Uhr in die Festhalle der Eintracht
recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand Peter Fiebelkorn
2. Gedenkminute für die verstorbenen Mitglieder
3. Bericht 1. Vorstand
4. Bericht des Geschäftsführers
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Ehrungen / Auszeichnungen von verdienten Vereinsmitgliedern
8. Berichte aus den Abteilungen:
Jugend- und Seniorenfußball, JFG-Fußball, Tischtennis
9. Grußworte (Bürgermeister, Vereinsringvorsitzender)
10. Bildung Wahlausschuss
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Neuwahlen
13. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge bitten wir schriftlich beim 1. Vorstand Peter Fiebelkorn,
Marktstraße 68b, 63924 Kleinheubach, bis **Freitag, den 13. Juli 2018** einzureichen.

Die Vorstandschaft bittet um zahlreiche Beteiligung der Mitglieder!

SG Eintracht Kleinheubach 1930 e.V.

Peter Fiebelkorn

1. Vorstand

Text: SG Eintracht Kleinheubach 1930

Obst- und Gartenbauverein Laudenbach

Vereinsausflug nach Rothenburg ob der Tauber

Fast 50 Obst- und Gartenbaubegeisterte brachen am 17. Juni zur Reise in eine der romantischsten Städte Deutschlands auf. Ein leicht bewölkter Himmel und milde Temperaturen versprachen einen schönen Ausflugstag.

Nach etwa 2 ½ Stunden Fahrzeit im Doppelstockbus der Firma Ehrlich wurde das Ziel erreicht. Den OGVlern standen knappe zwei Stunden zur freien Verfügung. In kleinen Grüppchen erkundeten sie die geöffneten Läden und Museen oder betrachteten die schöne Altstadt von der historischen Stadtmauer aus. Um 13:00 Uhr versammelten sich alle auf dem Marktplatz, um sich, wie verabredet, den beiden Touristenführerinnen anzuschließen. Es wird angemerkt, dass nachfolgend nur ein kleiner Teil der sehr ausführlichen und umfänglichen Führung wiedergegeben werden kann.

Vor der Ratstrinkstube mit Kunstuhr ging es gleich mit der wohl berühmtesten Legende Rothenburgs los: Die protestantische Stadt wurde im Dreißigjährigen Krieg vom kaiserlichen Heerführer Tilly erobert. Dieser drohte mit der Ermordung sämtlicher Ratsherren und der Plünderung Rothenburgs. Um dies zu verhindern, ging Altbürgermeister Nusch auf die Wette ein, einen Glaskrug mit 3 ¼ Liter Wein auf einen Zug zu leeren. Er gewann und alle Stadträte blieben am Leben.

Danach bestaunten die Besucher in der St.-Jakobs-Kirche, der bedeutendsten Kirche der Stadt, den Heiligblutaltar, der von Tilman Riemenschneider 1499 – 1505 gefertigt wurde. Vom gleichen Künstler stammt der sich im Nordschiff befindliche Franziskusaltar.

Durch den ehemaligen Garten des Dominikanerinnenklosters, der in einem Teilbereich wohl nach dem Wissen der Hildegard von Bingen angelegt worden war, ging es weiter zum Burggarten. Nach der bei einem Erdbeben im Jahr 1356 zerstörten Reichsburg der von Hohenstaufen, die auch die Keimzelle Rothenburgs war, konnte lediglich die Blasiuskapelle renoviert werden. Die Steine der restlichen Burganlage dienten vorher schon der Errichtung der Stadtmauer.

Der Rundgang endete am wohl bekanntesten Postkartenmotiv Rothenburgs – dem Plönlein. Dieser „ebene Platz“ beeindruckt durch ein schmales Fachwerkhaus und einer einzigartigen Ansicht der Altstadt.

Beim nachfolgenden Stadtbummel, Kaffeetrinken, Eisessen oder „Leute gucken“ konnten die vielen Informationen und interessanten Eindrücke verarbeitet werden. Nachdem die vereinbarte Abfahrtszeit nicht ganz eingehalten werden konnte, trat der Bus mit vollzähliger Besetzung die Rückreise an. In der Gaststätte „Zum Hirschen“ in Riedern, die extra für die Ausflügler an diesem Tag geöffnet hatte, fand der Tag einen gelungenen Abschluss.



Am Brunnen auf dem Marktplatz ist nur ein Teil der Ausflugsgruppe zu sehen

Einladung zum Grillabend

Alle Mitglieder und Helfer des Obst- und Gartenbauvereins Laudenbach sind herzlich eingeladen zum Grillabend am **Samstag, den 28.07.2018 ab 18:00 Uhr** an der Abb's Mühle. Zu Bauchfleisch, Steaks und Bratwürsten gibt es zahlreiche Salate. Bringt bitte einen eigenen Teller und Besteck mit.

Gebt bis 20.07. entweder bei Michael Breitenbach, Tel.-Nr. 09372/12388 oder bei Robert May, Tel.-Nr. 09372/2743 Bescheid, ob Ihr kommen könnt. Teilt bitte auch mit, ob und welchen Salat Ihr mitbringen möchtet.

Wir freuen uns auf einen schönen Grillabend!

Die OGV-Vorstandschaft

Texte u. Foto: Obst- und Gartenbauverein Laudenbach

Helferkreis Asyl Kleinheubach

Möbel und Hausrat gesucht!

Wir, eine achtköpfige Familie, haben eine Wohnung gefunden und benötigen noch verschiedene Möbel und Hausrat. (Betten, großer Teppich, Schränke, Sofa, Geschirr, Töpfe...) Wir sind sehr dankbar für Ihre Hilfe.

Ab nachmittags erreichbar unter Tel.: 0163/9772466 (Herr Massi).

Text: Helferkreis Asyl Kleinheubach

Musikverein „Harmonie“ Laudenbach 1961

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Musikvereins „Harmonie“ Laudenbach 1961 e.V.

Der Musikverein Laudenbach lädt seine Mitglieder

zur Jahreshauptversammlung
am **Freitag, 29.06.2018, 19.00 Uhr**

in den Florianskeller, Obernburger Straße 10 in Laudenbach recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Dirigenten
5. Bericht des Kassiers
6. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Ehrungen
9. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft bittet ihre Mitglieder um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Breitenbach

1. Vorsitzender

Text: Michael Breitenbach

Freiwillige Feuerwehr Laudenbach

Toller Erfolg für die Löschzwerge Laudenbach



Dass Teamarbeit sich auszahlt bewiesen die Löschzwerge der FW Laudenbach bei den Wettspielen anlässlich des Jubiläumsfestes der Jugendfeuerwehr Kirchzell.

Nach acht Spielen, bei denen Geschicklichkeit und Teamwork gefragt waren, bei denen Zeit der Gegner war, konnten sich die Mannschaften aus Laudenbach erfolgreich gegen ihre Gegner

durchsetzen. Da strahlte nicht nur die Sonne vom Himmel.

Antonia Ludwig, Laura und Leander Mohn und Paul Funke belegten Platz 1.

Ebenso stolz waren aber auch Jule Breitenbach, Nils Schumacher, Robin Rohleder und Luca Fischer über Platz 3.

Weiter so !!!

Text u. Fotos: Löschzwerge Laudenbach

Gesangverein „Sängerlust“ Laudenbach

„Singen macht Spaß“ am Sonntag, 22.07. in der Laudenbacher Kirche

Beim Gesangverein „Sängerlust“ Laudenbach sind zur Zeit wieder die Vorbereitungen und Chorproben für das nächste gemeinsame Konzert des Gemischten Chores und des Kinderchores „Lollipops“ im Gange. Am Sonntag, 22.07. singen die beiden Chöre um 17 Uhr in der Laudenbacher Kirche unter dem Motto „Singen macht Spaß“.

Chorleiterin des Gemischten Chores ist Erwine Knecht. Mit den beiden Gruppen des Kinderchores übt Katrin Wießler.

Das bunte Liederprogramm des Gemischten Chores hat unter anderen die Titel „Singen macht Spaß“, „Lieder klingen“, „Kinder, wie die Zeit vergeht“, „Memory“ (Andrew L. Webber), „Ubi caritas“ (Andrey Snyder).

Die „Lollipops“ singen unter anderen „Der Vampir“, „Keine Ahnung“, „Shape of you“ und „Lebe deine Träume“.

Die beiden Chorleiterinnen haben zusammen mit Jutta Schlowak eine Überraschung vorbereitet und die Folkgruppe der Kreativakademie von Katrin Wießler bringt die beiden Stücke „Going home“ und „Biscaya“ zu Gehör.

Hoffentlich belohnen zahlreiche Zuhörer die Anstrengungen der Chöre, ihrer Leiterinnen und der Solisten.

Text: Gesangverein „Sängerlust“ Laudenbach

Jeden Tag ein bisschen besser.

REWE

Beifuß CHG Kleinheubach

- frische Salat-Theke
- Fleisch- und Wurstwaren
- großes Obst- und Gemüsesortiment
- wöchentlich tolle Angebote

*Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!*



KLEINHEUBACH • In der Seehecke 5 • Tel. 09371/6500314



- **Elektrowerkzeuge**
(Bosch, Fein, Flex, Festool, Makita usw.)
- **Garagentore und Antriebe**
(Normstahl, Novoferm)
- **Betriebs- und Fahrzeugeinrichtung**
(Sortimo-Partner)
- **Leitern und Fahrgerüste**
- **Hochdruckreiniger (Kränzle)**
- **Befestigungstechnik**
(Schrauben auch lose)
- **TYCZKA Propangas**

LANG

Werkzeuge-Maschinen-Kleisenwaren

Inhaber: Andreas Lang
Poststraße 9
63924 Kleinheubach
Telefon 0 93 71 / 66 960-0
Telefax 0 93 71 / 66 960-20
info@lang-werkzeuge.de

www.lang-werkzeuge.de

*Vielen
Dank*

Für die vielen Glückwünsche und
Geschenke anlässlich meines

70. Geburtstags

bedanke ich mich bei allen recht herzlich!

Barbara Ziegelt



Küchen
ganz individuell
**passgenau
vom Hersteller**

Brümat GmbH

Brümat GmbH · Hauptstr. 9 · 63928 Eichenbühl · Tel.: 09371 - 94994-0 · www.bruemat.de



WM
Live-Übertragung

Zum Goldenen
ADLER



Original indische und deutsche Küche

Kirchstr. 13 - Tel. 09371 / 669 3391

Täglich wechselndes Mittagsmenü

ab 11 Uhr geöffnet

www.adler-grossheubach.de

Freiwillige Feuerwehr Laudenbach

An alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Laudenbach

Suche nach einer neuen Vorstandschaft für den Feuerwehrverein

In einigen Wochen wird es eine außerordentliche Mitgliederversammlung geben, mit dem Ziel, einen 1. und 2. Vorsitzenden und die weitere Vorstandschaft für unseren Feuerwehrverein zu wählen.

Zur Vorbereitung wollen wir einen

Workshop

am 18. Juli 2018, 19:30 Uhr, im Feuerwehrhaus

veranstalten. Dazu laden wir Euch herzlich ein. Bitte kommt alle, denn es geht um die Zukunft unseres Feuerwehrvereins.

Wir wollen uns gemeinsam Gedanken darüber machen, wie eine neue Vorstandschaft aufgestellt sein könnte und welche neuen/besseren Strukturen künftig Sinn machen, um die Aufgaben auf mehrere Schultern besser zu verteilen.

Unser Feuerwehrverein kann nur gut funktionieren, wenn es Personen gibt, die bereit sind, Verantwortung in einem Führungsteam zu übernehmen. Wenn wir wollen, dass der Feuerwehrverein Bestand hat, muss jeder mithelfen, eine gute Lösung zu finden.

Wir zählen auf Euch, bitte lasst unseren Feuerwehrverein nicht „im Regen stehen“.

Mit kameradschaftliche Grüßen

Steffen Mohn

1. Kommandant

Gerald Pötzl

1. Vorsitzender

Text: FF Laudenbach

Kath. Kindergarten „Traumland“ Kleinheubach



„Rasant entspannt im kath. Kindergarten „Traumland“



In Kooperation mit dem Verein „Mehr Zeit für Kinder e.V.“ & der BKK Akzo Nobel Bayern hat unser Kindergarten erfolgreich an der Workshopreihe „Entspannung“ teilgenommen. Begonnen hat das Projekt vor gut einem halben Jahr mit einer Informationsveranstaltung zum Thema „Stress, lass nach“, bei der unsere „Traumlandeltern“ wichtige Infos und wertvolle Tipps erhielten, wie man verschiedene Entspannungstechniken zu Hause mit den Kindern spielerisch umsetzen kann. Parallel dazu wurde auch dem pädagogischen Team unter Anleitung von Isabell Altmann & Larissa

Techniken zu Hause mit den Kindern spielerisch umzusetzen kann. Parallel dazu wurde auch dem pädagogischen Team unter Anleitung von Isabell Altmann & Larissa

Klein den Fachkräften für Gesundheitsförderung & Prävention vielfältige Kompetenzen vermittelt. Das Anwenden von Entspannungsmethoden wie Yoga, Autogenes Training und Fantasiereisen wurden gemeinsam erlernt. Unsere „Traumlandkinder“ waren mit sehr viel Freude dabei, sodass wir die erlernten Elemente weiterhin in unseren Alltag integriert haben und auch in Zukunft immer „rasant entspannt“ bleiben!

Text u. Foto: Kath. Kindergarten „Traumland“ Kleinheubach

Kindertagesstätte „Karolusheim“ Laudenbach



Ferienprogramm des Hortes Karolusheim Laudenbach – Pfingstferien 2018



Glücklich sind wir, wenn Kinder zufrieden sind und mit einem strahlenden Gesicht nach Hause gehen. Mit den uns ausgedachten Ferienaktionen, ist uns das sicherlich auch gelungen. Gesellschaftsspiele, Spiele in der Natur und eigens mitgebrachte Spiele wurden gespielt.

Ein besonderes Highlight war der Besuch der Aikidoschule in Großheubach. Thorsten Reck erklärte ruhig und motivierend die japanische Kampfkunst und führte uns verschiedene Körpertechniken vor. Voller Begeisterung versuchten die Kinder diese Techniken an ihrem Partner auszuprobieren, doch schnell wurde allen klar, dass es einfacher aussah als es in Wirklichkeit war. Nach 2 Std. Anstrengung an Konzentration, Motorik & Ausdauer und gestärkt in Sachen Selbstverteidigung führen wir wieder zurück nach Laudenbach. Vielen Dank Herr Reck, dass wir „Neues“ kennen lernen und dieses auch selbst umsetzen durften. Es hat uns sehr viel Spaß gemacht!



Da wir in diesen Ferien viel von der Sonne verwöhnt wurden, durften Wasserspiele natürlich nicht fehlen. Eifrig wurden Boote gebaut, die die Kinder in der Laudenbacher Bach schwimmen ließen. Im Main wurde auch noch eine Flaschenpost verschickt. Wir sind gespannt wie lange sie unterwegs sein wird und welche Wegstrecke sie zurückgelegt hat. Die Adresse des Karolusheims ist natürlich beigefügt. Hausaufgabenfrei - Endlich Zeit... Zeit um unsere weißen T-Shirts für's Gruppenzimmer zu bemalen. Wunderschöne Kunstwerke sind entstanden. Und wer hätte das gedacht? Auch diese Ferien waren

leider viel zu schnell zu Ende.

Unser Sportfest war ein toller Tag den wir euch unbedingt erzählen möchten.

Die Erzieher teilten uns „Tickets“ aus die wir um den Hals machen können. Wir haben uns sportlich angezogen. In einem großen Kreis haben wir unser Sportlied gesungen. Mit Bewegungen haben wir unsere Arme unsere Beine und unseren Bauch



warm gemacht. Dann konnten wir zu den Stationen. Wir haben geworfen, sind Slalom gelaufen, sind balanciert und in Reifen gehüpft. Mit leckerem Obst haben wir uns zwischendurch gestärkt.



Zum Schluss haben wir in einem Kreis Yoga Übungen gemacht und Ohhhhm gerufen. Jeder bekam zum Schluss eine Urkunde.

Unser Elternbeirat verwöhnte uns zum Mittagessen mit Wienerchen im Brötchen und einem Getränk.

Die Kinder der Kita Karolusheim

Text u. Fotos: Kindertagesstätte Karolusheim

IHRE WERBUNG bleibt hängen!
Jetzt kostengünstig in Ihrem Amtsblatt inserieren.



HANSEN | WERBUNG.

Telefon 093 71/44 07 | www.hansenwerbung.de

The advertisement features a dark background with a string of clothespins. One clothespin is holding a small piece of fabric. The text is in white and bold, emphasizing the service of advertising in local newspapers.

Kindergarten Rüdenau



Herzliche Einladung zum Sommerfest in Rüdenau

am Sonntag, den 08.07.18



14 Uhr

Beginn mit einem Kinderwortgottesdienst
in der Kirche St. Ottilia



Thema „Der kleine Käfer Immerfroh“



anschließend gemütliches Beisammensein am Kindergarten

bei Kaffee, Kuchen und Herzhaftem



15 Uhr

Spiel und Spaß rund um den Kindergarten

mit Workshop, dem Luftballonkünstler „Magic Maddin“

Tattoos, Spielen u.v.m.

18 Uhr

Festausklang



Die Vorstandschaft, der Elternbeirat, die Kinder und das Kindergarten team
freuen sich auf ein paar schöne Stunden mit Ihnen.

Text u. Bilder: Kindergarten Rüdenau

Fortsetzung amtlicher Teil

Neuerlass der Friedhofssatzung (FS) der Gemeinde Laudенbach

Der Gemeinderat Laudенbach hat am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 14.06.2018

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Laudенbach folgende Satzung:

Inhalt:

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II.

Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III.

Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV.

Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung

- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V.

Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof.
- b) das Leichenhaus mit Aussegnungshalle.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer den Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhoffassung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätte
- b) Doppelgrabstätte
- c) Familiengrabstätte
- d) Kindergrabstätte
- e) Urnenerdgrabstätte (vierfach)
- f) Urnenerdgrabstätte (zweifach)
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätte
- h) Urnenwand

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten können je ein Verstorbener, in einem Doppelgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Einzel- und Kindergrabstätten werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. In einer Doppelgrabstätte können bis zu zwei Leichen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. Bei der Erstbelegung einer Doppelgrabstätte ist grundsätzlich eine Tieferlegung durchzuführen.

(4) In Familiengrabstätten können bis zu vier Verstorbene mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander.

(5) Bei einer Urnenerdgrabstätte (vierfach) können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. Bei einer Urnenerdgrabstätte (zweifach) können bis zu 2 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. In einer Kammer der Urnenwand können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist aufgenommen werden. In der Urnengemeinschaftsgrabstätte kann je Bestattungsfäche eine Urne aufgenommen werden.

(6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in den Urnengrabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben e bis h beigesetzt werden. Die Urnen in Erdgräbern müssen hierbei aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung kann auch eine Urnenbeisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis d erfolgen. Der Erwerb eines Grabes nach § 10 Abs. 1 Buchstaben

a bis d zur Urnenbestattung ist allerdings nicht zulässig.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und die Urne zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Erdgrabstätten haben folgende Regelausmaße (Angabe in Länge mal Breite mal Tiefe bzw. Durchmesser und Tiefe). Abweichungen im Einzelfall können vorhanden sein. Die Vorgaben der Friedhofsverwaltung sind hierbei zu beachten:

- a) Einzelgrabstätte: 2,40 m x 0,90 m x 1,80 m
- b) Doppelgrabstätte: 2,40 m x 0,90 m x 2,20 m
- c) Familiengrabstätte: 2,40 m x 1,80 m x 2,20 m
- d) Kindergrabstätte: 1,00 m x 0,60 m x 1,10 m
- e) Urnenerdgrabstätte (vierfach): 1,00 m x 1,00 m x 0,80 m
- f) Urnenerdgrabstätte (zweifach): 0,80 m x 0,80 m x 0,80 m
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätte: Durchmesser 0,30 m x Tiefe 0,80 m

§ 13

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht zulässig.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Angehöriger beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf

das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Zulässigkeit, Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sind nur bei folgenden Grabarten zulässig und dürfen hierbei folgende Maße nicht überschreiten:

a) Einzelgrabstätten: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m

b) Doppelgrabstätten: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m

c) Familiengrabstätte: Höhe 1,30, Breite 1,60 m

d) Kindergrabstätten: Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m

Das Grabmal ist auf dem etwaig vorhandenen Fundament zu errichten.

Bei folgenden Grabarten sind Grabmale nicht zulässig:

Urnenerdgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnenwand.

Grabeinfassungen sind bei den Grabstätten nach a) bis d) zulässig und müssen optisch zu den Gräbern passen. Sie dürfen eine Breite von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,10 m über die Höhe des Weges ragen. Für die Einfassungen sind Betonfundamente nicht gestattet. Sollten Grabeinfassungen nicht erlaubt sein, sind sie verboten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung umfasst hierbei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(4) Der Nachweis kann von Abs. kann wie folgt erbracht werden durch

a) eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

b) die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist und dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

(5) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 4 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(6) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 3 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19

Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Grababdeckungen sind bei folgenden Grabarten bis zu 1/4 der Grabfläche erlaubt:

- a) Einzelgrabstätte
- b) Doppelgrabstätte
- c) Familiengrabstätte
- d) Kindergrabstätte

Bestehende Abdeckungen haben Bestandsschutz.

(3) Bei den Umnerdgrabstätten (vierfach) sind Grabplatten und Grabsteine in der Größe von maximal 0,60 m x 0,50 m x 0,50 m erlaubt. Diese Grabplatten und Grabsteine müssen grundsätzlich sandsteinfarben sein. Bei der Umnerdgrabstätte (zweifach) sind nur Findlingskissensteine laut Vorgabe der Friedhofsverwaltung zugelassen. Bei der Urnenwand sind Gefäße an den Kammern nicht zugelassen.

(4) Sollte eine Grababdeckung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erlaubt sein, ist sie verboten.

(5) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung durch die Gemeinde.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und

Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormaligen Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormaligen Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Erdbefuhr (Grabherstellung),
- b) die Beisetzung von Urnen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 10 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre. Für Verstorbene unter 10 Jahren wird die Ruhefrist auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tage der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Laudenbach für den Gemeindefriedhof vom 27.07.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.11.2006 außer Kraft.

Gemeinde Laudenbach, den 14.06.2018



Bernd Klein
Erster Bürgermeister



Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Laudenbach

Der Gemeinderat Laudenbach hat am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Laudenbach

vom 14.06.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung, wobei eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig ist,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden bei dieser Frist auf volle Jahre aufgerundet. Somit ist auch in diesem Fall eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beträgt für
 - a) Einzelgrabstätte 1.430,00 Euro
 - b) Doppelgrabstätte 1.790,00 Euro

c) Familiengrabstätte	3.580,00 Euro
d) Kindergrabstätte	280,00 Euro
e) Urnenerdgrabstätte (vierfach)	1.310,00 Euro
f) Urnenerdgrabstätte (zweifach)	880,00 Euro
g) Urnengemeinschaftsgrabstätte	660,00 Euro
h) Urnenwand (Kammer)	1.600,00 Euro
i) zusätzliche Urne im Erdgrab	210,00 Euro

(2) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt für jedes Jahr der Verlängerung für:

a) Einzelgrabstätten	57,20 Euro
b) Doppelgrabstätte	71,60 Euro
c) Familiengrabstätte	143,20 Euro
d) Kindergrabstätte	28,00 Euro
e) Urnenerdgrabstätte (vierfach)	87,33 Euro
f) Urnenerdgrabstätte (zweifach)	58,67 Euro
g) Urnengemeinschaftsgrabstätte	44,00 Euro
h) Urnenwand (Kammer)	106,67 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 240,00 Euro. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag: 70,00 Euro.

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. die Urnenbeisetzung (§ 25 Friedhofssatzung) beträgt:

a) Erdbestattung: Normaltief	570,00 Euro,
b) Erdbestattung: Tieferlegung	690,00 Euro,
c) bei einer Kindergrabstätte	270,00 Euro,
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	260,00 Euro
e) bei der Urnenwand	170,00 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Laudenschbach vom 13.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Gemeinde Laudenschbach, den 14.06.2018

Bernd Klein

Bernd Klein
Erster Bürgermeister



Ende amtlicher Teil

Jugendtreff „Mars“ Kleinheubach



Alter Bahnhof

Bahnhofstr. 1 • 63924 Kleinheubach

Leitung: Johanna Leisner

Tel.: 0 93 71 - 6 99 60

Mobil: 01 51 - 61 31 62 41

E-Mail: jugendtreff-mars-kleinheubach@gmx.de

Regelmäßige Aktivitäten:

„Mahlzeit-Mittwoch“: Gemeinsam bereiten wir ein Essen zu. Was? Das entscheidet ihr! Wenn du mitmachen willst, sei bis 16.30 Uhr im Jugendtreff.

NEU: jeden 1. Mittwoch im Monat kochen wir mit euch eine **Überraschung!**

Ausflug zur Kegelbahn



Am letzten Dienstag unternahmen wir einen Ausflug zur Kegelbahn, ausgerüstet mit Getränken und etwas Naschzeug für die Sieger. Nach ein paar Probeschüben zur Übung hatten die Jugendlichen viel Spaß bei verschiedenen Kegelspielen. Am Ende war die Mannschaft der Mädchen den Jungs haushoch überlegen.

Text u. Foto: Jugendtreff „Mars“



ILE Odenwaldallianz



Amorbach



Kirchzell



Laudenbach



Miltenberg



Rüdenuh



Schneeberg



Weibach

Immobilienseite der Odenwald-Allianz

Ein Angebot für unsere Bürgerinnen und Bürger in der Odenwald-Allianz!

Ihr Ver-/Kauf oder Vermietung auf dieser Odenwald-Allianz Immobilienseite kostenfrei stehen! **Melden Sie bitte Ihre Gesuche oder Angebote bei:** Odenwaldallianz Allianzmanagerin Linda Plappert- Metz, Kellereigasse 1, 63916 Amorbach, Telefon: 09373/209-40, E-Mail: linda.plappert-metz@stadt-amorbach.de.

Denn Belegung unserer Ortskerne nehmen wir ernst und wollen so Leerstand in unseren Zentren vermeiden!

MIETGESUCHE

- Familie, 3 Personen mit einem Hund sucht helle 3-4 Zimmerwohnung, ca. 90 qm in Amorbach, Schneeberg oder Kirchzell. Optional mit Terrasse, Garten oder Balkon. Kontakt: 0151- 50304151
- Mutter mit Kind (6 Jahre) sucht dringend 2-3 Zimmerwohnung. Kontakt: 0151- 68802045.
- Junger Mann sucht 2 Zimmerwohnung in Amorbach, wenn möglich mit Balkon oder Terrasse. Kontakt: 0151 19685711.
- Suche Garage oder abschließbaren Raum in Miltenberg-Nord, Nähe Landratsamt. Tel. 0151-50757061.
- Wohnung für alleinstehende Frau in Amorbach o. Umgebung gesucht. Miete bis 450 Euro kalt, Balkon/Terrasse erwünscht. Tel. 0151/28957809
- 2 Erwachsene mit Kleinkind suchen ab 01.07.2018 eine 4 Zimmerwohnung oder ein Haus zur Miete in Miltenberg oder Amorbach.
- Helle Wohnung, gerne auch modernisierter Altbau, mind. 90m², mind. 4 Zimmer, TGL-Bad, Einbauküche, Keller, Terrasse/Garten oder Balkon, PKW Stellplatz. Kontakt: 0176/72 9481 85
- Pensionärin mit Katze sucht ab sofort 2-3 Ziwo. oder kleines Haus. Kontakt: 06286/708
- Familie mit zwei Kindern (5 und 7 Jahre) sucht ab sofort dringend eine 3 Zi-Wohnung. Kontakt: 015901769564.

KAUFGESUCHE

Amorbach/Raum Miltenberg

- Ruhige Familie sucht Haus in Amorbach oder Schneeberg (auch renovierungs-oder sanierungsbedürftig);ab 10Uhr erreichbar. Tel.: 0171/9235747
- Familie sucht Einfamilienhaus in Amorbach; Bitte alles anbieten! Tel. 0151/10348814
- Paar (Mitte 30) sucht Bauplatz >1100qm oder Haus mit gr. Garten in Amorbach/ Ortsrandlage. Gerne Teil als Wiesengrdstck. Tel.: 0176/20170563 oder bau-1@web.de

Weilbach

- Haus (für alle Angebote offen) von junger Familie zu kaufen gesucht . Ab ca. 15 Uhr erreichbar : 09373/205844 oder NaGriWei16@AOL.com

KAUFANGEBOTE

Amorbach

- Wochenendgebiet Amorphof, Haus Nr. 63 zu verkaufen. Preis: VB. Kontakt: 06182-67742 oder 09373-2982
- Gartengrundstück (500 qm) mit Gartenhaus und Wasseranschluss in Amorbach (Philosophenweg) zu verkaufen. Preis VB. Kontakt: 09373/3145

Schneeberg (Zittenfelden)

- Baugrundstück (751qm), Schöne Lage; 7000 Euro. Kontakt: 09343/600535 (ab 18 Uhr)

Weilbach

- Zweifamilienhaus Bj 1952 (Erweiterungen 1964,1974),Wohnfläche 266 qm, Grundstücksgröße 656 qm. Tel.: 06022/2657015

Weilbach

- Grundstück in der Josef-Martin-Kraus Straße zu verkaufen, Fläche 567 m² ; Kontakt: 0175/7794257 (Hubert Beierlein)

Laudenbach

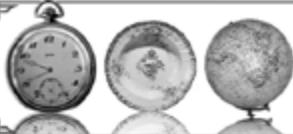
- Bauplatz, Sommerbergstraße 17, zu verkaufen, 688 m², voll erschlossen, Kaufpreis nach Vereinbarung. Kontakt: 0561/828226
- Bauplatz, Am Bocksberg 14, zu verkaufen, 550 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 60.000 Euro. Kontakt: 0162/4062709
- Bauplatz, Am Bocksberg 28, zu verkaufen, 1018 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 130.000 Euro. Kontakt: 09371/7928
- Bauplatz, Weinbergstraße 28, zu verkaufen, 716 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 60.000 Euro. Kontakt: 06021/48420



Rein Wochenmarkt
• Regional • Saisonal • Frisch

**jeden Donnerstag
9-13 Uhr
auf dem Marktplatz!**

Der nächste „**KKK**“ - Nachtflorhmarkt mit Kulinarik und Musik garniert - ist am **Freitag, 6. Juli 2018** von 19 bis 23 Uhr in der Löhrrstraße. Anmeldungen (Kontakt siehe oben!) sind ab sofort möglich. Auch diesmal gibt es noch einmal um 21 Uhr eine „Auszeit“ in der Pfarrkirche St. Gangolf: „Auf(er)stehen“ – 15 Minuten Musik und Text!



Rein Trödelmarkt
Krim & Krams
im Kerzenschein

**6. Juli, 19-23 Uhr
Löhrrstraße, Amorbach**

Kontakt:
linda.plappert-metz@stadi-amorbach.de

Text: Odenwaldallianz

Odenwald-Allianzkommunen ziehen positive Bilanz

Strategieseminar des Prozesses zur ländlichen Entwicklung und Daseinsvorsorge der Städte Amorbach und Miltenberg, der Marktgemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach sowie der Gemeinden Laudenbach und Rüdenu



Veränderte Bevölkerungsstrukturen, knappe Finanzen und wachsende Anforderungen: Wie können Kommunen ihren Bürgern auch zukünftig modernen Service und ortsnahe Leistungen in bezahlbarer Weise bieten? Interkommunale Zusammenarbeit ist hier ein Lösungsansatz, den bereits viele Kommunen verfolgen. Arbeiten mehrere Gemeinden zusammen, so können sie vorhandene Kompetenzen und Einrichtungen gemeinsam kostensparend nutzen und zugleich das Selbstverwaltungsrecht stärken. Dessen waren und sind sich auch die Kommunen des Bayerischen Odenwaldes bewusst und gründeten am 26.09.2013 mit der Unterzeichnung einer Arbeitsgemeinschaft die „Odenwald-Allianz“. Nach der offiziellen Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft folgten zahlreiche Workshops unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitskreis- und Lenkungsgruppensitzungen. Als interkommunaler Leitfaden wurde ein umfangreiches Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) in Kombination mit einem Daseinsvorsorgekonzept (DV) und einer Konzeption zum Flächenmanagement (FM) erstellt. Für die Umsetzung und vielseitigen Aufgaben war eine „Kümmerer-Stelle“ notwendig, welche mit der Einrichtung eines Allianzmanagements besetzt wurde. Am Ende des Prozesses trafen sich am 06. und 07. Juli 2015 die Verantwortlichen der beteiligten Kommunen zu einem Abschluss- bzw. Umsetzungsseminar, um Resümee zu ziehen und priorisierten die Handlungsfelder.

In den vergangenen Jahren wurde nun intensiv an den verschiedenen Handlungsfeldern gearbeitet.

Am 5. und 6. Juni 2018 trafen sich nun die Verantwortlichen der beteiligten Kommunen zu einem Strategieseminar in der „Schule der Dorf- und Flurentwicklung“ in Klosterlangheim, bilanzierten und evaluierten ihre Arbeit und justierten ihre Handlungsfelder, an welchen sie in den nächsten Jahren für die Region arbeiten möchten, neu.

Die Teilnehmer waren sich bewusst, dass interkommunale Zusammenarbeit für eine moderne Verwaltung selbstverständlich ist und auch weiter ausgebaut werden muss. Zufriedenstellend blickte man zurück und zog eine sehr positive Bilanz, wenn auch nicht alle vorgenommenen Handlungsfelder des ILEK umgesetzt werden konnten. Schwerpunktthema der zurückliegenden Jahre war die Bearbeitung der medizinischen Versorgung im gesamten Allianzgebiet. Man einigte sich auf zentrale Standorte für ambulante ärztliche Versorgung, die Gesundheitszentren Odenwald-Allianz („GO“). Es handelt sich i.d.R. um die Verlagerung und Zusammenlegung von ärztlichen und therapeutischen Bestandspraxen, damit verbunden um neue Kooperationsformen (Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxen, Filialpraxen und MVZ sowie Mischformen). Die Vernetzung durch digitale Technologien (Telemedizin und digitale Akten) ist konstitutives Element des Gesamtprojekts von „Campus GO“. Die Teilnehmer des Seminars waren sich einig, dass man die Weichen im „Bayerischen Odenwald“ für die Region richtig gestellt, vieles auf den Weg und auch teils schon verwirklicht hat. Bei allen Beteiligten war ein verstärkter Trend zur Suche nach weiteren sinnvollen Kooperationsmöglichkeiten in den verschiedensten Bereichen festzustellen.

Unter fachkundiger Anleitung von Herrn Manfred Stardler vom Amt für Ländliche Entwicklung in Unterfranken, Herrn Bernd Müller, Architekt, wurde folgende Prioritätenliste erarbeitet:

- Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im gesamten Allianzgebiet hat oberste Priorität. (Pilotprojekt „Campus GO – smarte Gesundheitsregion Bayerischer Odenwald“).
- Es ist uns wichtig, dass die unbefriedigende verkehrliche Situation zwischen den beiden Metropolen Rhein-Main und Rhein-Neckar im Verkehrsverbund verbessert wird.
- Mit Unterstützung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken und der Regierung von Unterfranken SG 34 (Städtebauförderung) Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden innovativen Konzepts zur Stärkung der Altortbereiche (Innenentwicklung, Flächenmanagement, Förderfibel).
- Eine intensivere interkommunale Kooperation im kommunalen Pflichtenaußenbereich ist uns sehr wichtig.
- Wir setzen verstärkt auf regionale Vermarktung „Echt Odenwälder“.
- Wir stärken die Tourismusregion „Bayerischer Odenwald.“
- Gemeinsam gehen wir den Weg der „Energiewende“ (Regenerative Energie).
- Öffentlichkeitsarbeit ist uns dabei sehr wichtig.

In der Bemühung der Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist es uns ein Anliegen, auch einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen aller in den Gesundheitsberufen Beschäftigten, die Minderung von deren Arbeitsbelastung, Steigerung von Effizienz und Sicherung der Qualität durch systematische und digital unterstützte Kooperation auch mit Pflegediensten und -heimen zu setzen. Ergänzend zu den GKV-Leistungen sollen Leistungen aus dem Bereich der Prävention, der Sportmedizin und der Arbeitsmedizin (die betriebsärztliche Versorgung der öffentlichen Verwaltungen und der KMU der Region) angeboten werden, was die Attraktivität der entsprechenden Praxen fördert. Erfreulicherweise konnte die Odenwald-Allianz mit ihrem Konzept auf Landes- und Bundesebene Netzwerke gründen und interessierte neue Mediziner für die Region gewinnen. Die medizinische Versorgung wird auch eines der wichtigsten Themen sein, mit welchem sich die Odenwald-Allianz auch in den nächsten Jahren beschäftigen wird.

Unabhängig dessen, dass es sich im Rahmen der Energiewende sehr problematisch gestaltet, auch im Odenwald Energie durch Wind zu erzeugen, möchte die Odenwald-Allianz dennoch mit einem zu erstellenden Energiekonzept in Kooperation mit den Unternehmen ihre Möglichkeiten und Chancen untersuchen und nutzen. Neben der Energieeinsparung ist auch die Energieerzeugung der zweite wichtige Bereich in der notwendigen Energiewende. Die Region „Bayrischer Odenwald“ ist ein bedeutender Produktionsstandort mit einem sehr hohen Energieverbrauch. Bayern wird dadurch wieder zum Importland für Strom, was aufgrund der diskutierten Netzgebühren (2 Preiszonen für Deutschland) zu deutlich höheren Preisen besonders für Industrie und Gewerbe führen kann. Durch die zukünftige Sektorenkopplung von Mobilität, Wärme und Strom ist es für jeden Betrieb und Haushalt wichtig, bei Investitionen im Energiesektor nicht nur sein eignes Gelände und Grundstück zu betrachten, sondern sich auch in der Region zu vernetzen.

Der Bayerische Odenwald kann mit seiner Natur- und Kulturraumgeschichte sowie der Lage am Main ein eigenes, ergänzendes Regionalprofil sowie eine eigene Regionalmarke „Echt Odenwälder“ in die vorhandenen Tourismusorganisationen Odenwald und Geo-Naturpark Odenwald einbringen. Durch die Gründung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Bayerischer Odenwald“ und die Kooperation mit anderen Destinationen wurden die Weichen richtig gestellt. Spannende Urlaubsangebote, herausragende regionale Gastronomie, hochwertige regionale Produkte, über die Grenzen des Odenwalds hinaus bekannte Festivals, hochinnovative Unternehmen und unzählige Sport- und Freizeitmöglichkeiten paaren sich mit Lebensfreude und gesunder Luft im Odenwald. Ein idealer Erholungs- und Lebensraum mit direkter Anbindung an die Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Neckar.

Ein weiteres Ziel wird es sein, darauf zu achten, die Ortskerne als Wohn- und Arbeitsraum attraktiv zu halten und den Leerstandstendenzen interkommunal abgestimmt entgegenzuwirken. Dazu sollen verstärkt Bauinteressenten, Sanierungswillige und Erwerber von Immobilien unterstützt werden, um der Abwanderung aus den Kernorten zu begegnen und deren Verödung zu verhindern.

Das Erfolgsmodell der interkommunalen Zusammenarbeit ist aber längst noch nicht ausgeschöpft. Im Mittelpunkt der aktuellen Entwicklung steht in der Praxis eine verstärkte Zusammenarbeit der Kommunen bei den internen Servicebereichen im kommunalen Pflichtaufgabenbereich. Ziel ist neben dem bereits errichteten gemeinsamen Standesamt „Bayerischer Odenwald“ auch andere Verwaltungsbereiche zu analysieren und wo immer es möglich ist, sollen Kooperationen angestrebt werden.

Die Nutzung von Synergieeffekten ohne die eigene Identität zu verlieren, ist Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung und verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen. Es gibt viele gute Gründe, gemeinsam und partnerschaftlich die vorhandenen Aufgaben zu erfüllen und den erwünschten oder erforderlichen Standard zu halten oder zu erhöhen. Die Kommunen der Odenwald-Allianz stärken sich gegenseitig, ohne die eigenen Charakteristika, Selbständigkeiten und Entscheidungsmöglichkeiten abzugeben.

Zukunft ist, was man d´raus macht!

Die Odenwald-Allianz ist sich dessen bewusst und gestaltet Zukunft gemeinsam für die Region.

Peter Schmitt
Allianzsprecher

Text u. Foto: Peter Schmitt, Allianzsprecher

Wir gratulieren herzlich

Kleinheubach

01.07.2018 Frau Ilhan Basoglu, Am Felsenkeller 18 zum 75. Geburtstag

Laudenbach

-/-

Rüdenau

-/-

Alle Angaben ohne Gewähr!

Ihr Spezialist für Sanitär- und Heizungstechnik



**Entscheiden SIE, was
zur perfekten Ausstattung
Ihres Bades gehört!**

Das hängt ab von Ihren
persönlichen Vorlieben,
Ihrer Lebenssituation sowie
der Größe des Bades.

**Renovierung, Umbau
oder Neubau –**
wir zeigen Ihnen gerne
kreative Lösungen.

JÄGER & KAUFMANN
GmbH

Jäger Kaufmann GmbH

Im Steiner 20 · 63924 Kleinheubach
Telefon (0 93 71) 48 15

www.jaeger-kaufmann.de



© hansenwerbung.de



Sonnige Zeiten für Ihr Zuhause

Markisen vom Fachmann zu Sonderpreisen!

Hennig Haus GmbH & Co. KG • Stammsitz und Ausstellung: Großheubach
Ausstellungen: Aschaffenburg bei Möbel Kempf und Mömlingen hinter Raiffeisenbank

Hennig
HAUS • FENSTER

hennig-haus.de
Mehr Info unter: Tel. 09371-9742-0



STAPP & SCHRAUT



**Die Kanzlei
Stapp & Schraut
verhilft Ihnen seit über
20 Jahren zu Ihrem Recht.**



Gerd Stapp

Rechtsanwalt

Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Fachanwalt für
Verkehrsrecht

Fachanwalt für
Insolvenzrecht

Fachgebiete:

- **Arbeitsrecht**
- **Verkehrsrecht**
- **Insolvenzrecht**

Annette Schraut

Rechtsanwältin

Fachanwältin
für Familienrecht

Fachanwältin
für Insolvenzrecht

Fachgebiete:

- **Familienrecht**
- **Erbrecht**
- **Insolvenzrecht**

- **Qualifizierte Beratung
durch Spezialisierung**
- **Kostenorientierte Beratung**
- **Verkehrsgünstige Lage und
kurzfristige Terminvergabe**

**Auweg 10a | 63920 Großheubach | Telefon 0 93 71/6 66 72 |
Telefax 0 93 71/6 67 72 | mail@stapp-schraut.de | www.stapp-schraut.de**

Feiern Sie mit uns ...

Tag der offenen Tür

Sonntag, 1. Juli 2018 von 11 - 18 Uhr

im Pflegeheim St. Elisabethenstift in Großheubach

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt ... Mittagessen von 11-14 Uhr

Tafelspitz mit Meerrettichsoße,
dazu Kartoffeln, Preiselbeeren

Rehulasch mit Knödel, dazu Rotkraut

Ganztägig:

Steak mit Brötchen

Bratwurst mit Brötchen

Pommes

Kaffee & Torten/Kuchen



Musikalische Unterhaltung

mit „Frisch auf“ Großheubach von 11 - 14.30 Uhr
und dem Musikverein BBC Bürgstadt von 15 - 18 Uhr



Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel. 0937 1/9723-0, Fax 9723-19
E-Mail Elisabethenstift@t-online.de
Home www.st-elisabethenstift.de





Veranstaltungen in Kleinheubach:

Infos vom Seniorenbeirat

Fahrt zum Weinfest im romantischen Kloster Himmelthal in Rück

Termin: Montag, 30.07.2018

Abfahrt: 14.00 am Rathaus in Kleinheubach,

Zustiegmöglichkeit um 14.05 Uhr an der Raiffeisenbank.

Um 15.00 Uhr besteht die Möglichkeit die Klosterkirche zu besichtigen.

Bis spätestens 18.00 Uhr werden wir wieder zurück in Kleinheubach sein.

Wir bitten um **Anmeldung***: Dieter Hetz, Tel. 4682 oder Annette Fiebelkorn, Tel. 6604 704 bis spätestens 15.07.2018

(*Mindestteilnehmerzahl 20 Personen, anderenfalls muss die Fahrt abgesagt werden).

Seniorenbeirat Markt Kleinheubach

Text u. Bild: Annette Fiebelkorn



Treffen des Evang. Männerkreises

Am **Donnerstag, 05. Juli 2018** trifft sich der Männerkreis der Evang. Kirchengemeinde zum „Traditionellen Schwartenmagen-Essen“

Organisator: Klaus Kappes

Beginn: 20.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus St. Martin, Marktstraße 34.

Ansprechpartner: Erhard Morgenroth, Tel. 4566

Alle Männer sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Seniorenwanderung des Wandervereins „Freiheit“ Kleinheubach

Am **Mittwoch, 11. Juli 2018** bietet der Wanderverein „Freiheit“ Kleinheubach wieder eine Wanderung für Senioren „Anfahrt Freudenberg – Rauchzoo – Burg und zurück“ an.

Die Wanderstrecke beträgt ca. 4 km. Führung: Hartmut Braun

Treffpunkt für die Abfahrt ist um 10.00 Uhr am Rathaus.

Jeder ist herzlich willkommen.

Veranstaltungen überörtlich:

AWO-Seniorenkino in der Kinopassage Erlenbach
Bahnstraße 37, 63906 Erlenbach/Main

Folgender humorvoller Dokumentarfilm wird am **Dienstag, 17. Juli 2018** gezeigt:

„Die Nacht der Nächte“

Näheres über diesen Film erfahren Sie im nächsten Amtsblatt auf dieser Seniorensseite.

Sonstiges:

Beratungsdienste



Neben der Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige steht Ihnen zukünftig im **Rathaus Kleinheubach, Bürgerbüro** auch **Frau Anne Fertig-Rößler** für Beratungsdienste zur Verfügung.

Tel.: 09371/9716-17



Wohngeld

Wohngeld - eine finanzielle Hilfe des Staates für einkommensschwache Bürger zu ihren Wohnkosten - gibt es als **Mietzuschuss** für Mietwohnungen und **Lastenzuschuss** bei Eigenheimen, Eigentumswohnungen, etc.

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht und wenn ja, in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab: von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete beziehungsweise monatlichen Belastung.

Interessant für Familien mit schulpflichtigen Kindern ist auch der Aspekt, dass selbst durch einen auch nur geringen Wohngeldanspruch gleichzeitig Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe besteht. Dieser beinhaltet z.B. die Möglichkeit der Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten oder eine jährliche Unterstützung für Schulbedarf von 100 Euro.

Informationen und eine unverbindliche Einschätzung, ob eine Antragstellung Erfolg haben könnte, erhalten Sie von den Sachbearbeitern der Wohngeldstelle des Landratsamtes Miltenberg (Dienststelle Obernburg), Tel.: 06022-6200-0.

Text: Landratsamt Miltenberg

Obstbaumpflanzaktion 2018

Der Landschaftspflegeverband Miltenberg e. V. fördert auch wieder in diesem Jahr die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen im Landkreis Miltenberg. Gefördert werden 70 % der gesamten Beschaffungskosten für Obstbaum, Pfahl, Verbisschutz, Anbindematerial und Wühlmauskorb. Diese Maßnahme stellt ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung der streuobstgeprägten Kulturlandschaft im Landkreis Miltenberg sowie der Bewahrung des bedeutenden Lebensraumes für den Steinkauz dar. Bis zum **29. Juni 2018** haben Sie die Möglichkeit im Rahmen der Obstbaumpföderung hochstämmige Obstbäume beim Landschaftspflegeverband über eine Sammelbestellung zu beziehen.

Was Sie beachten müssen: Es können ausschließlich Bestellungen für hochstämmige Obstbäume, bestehend aus alten und robusten Apfelbaumsorten sowie vereinzelt Birnenbäumen, abgegeben werden. Eine Mindestbestellanzahl von 3 Bäumen sollte eingehalten werden. Die Flächen müssen sich außerhalb von geschlossenen Ortschaften befinden. Ein Pflanzabstand von mind. 12 Metern sollte eingehalten werden, um eine spätere Bewirtschaftung der Fläche zu erleichtern. Unbedingt sind jedoch bestehende Hochstämme als Brut- und Lebensraum von Vögeln und Insekten zu erhalten.

Die einzelnen Förderkriterien sowie die zu berücksichtigende Sortenliste finden Sie unter <http://www.lpv-miltenberg.de/projekte/streuobst/obstbaumpflanzaktion/>. Bei Interesse senden Sie uns bitte bis zum 29. Juni 2018 eine E-Mail mit der bzw. den Flurnummern Ihres Grundstückes sowie die Anzahl und Obstsorte der vorgesehenen Pflanzungen. Wir prüfen umgehend, ob Ihre Fläche in die Förderung mit aufgenommen werden kann. Als Abholtermin wird der 2. November 2018 vorgesehen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landschaftspflegeverband Miltenberg e. V., Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg. Ansprechpartner: Kerstin Maier, Telefon: 09371-501311, E-Mail: kerstin.maier@lpv-miltenberg.de.

Text: Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V.

BRK-Mitgliederaktion ab Anfang Juli

Der BRK-Kreisverband Miltenberg-Obernburg ist eine durch Ehrenamtliche und Fördermitglieder getragene Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Für dessen vielfältige Aufgaben im sozialen Bereich und in der Notfallversorgung ist er auf die Unterstützung von Fördermitgliedern und Spendern dringend angewiesen. Ohne diese wertvolle finanzielle Hilfe könnten viele Maßnahmen zur Linderung der Not vieler Menschen nicht in die Tat umgesetzt werden.

Daher startet der BRK-Kreisverband ab Anfang Juli eine Werbeaktion. Die Werber werden im südlichen Teil des Landkreises unterwegs sein und die Haushalte von Montag bis Samstag zwischen 10 und 20 Uhr besuchen. Sie sind mit Dienstkleidung ausgestattet und können sich mit einem Ausweis des BRK legitimieren.

„Die breite Unterstützung durch unsere Fördermitglieder ist wesentlich für die zusätzlichen Leistungen des Roten Kreuzes im Landkreis, denn wir brauchen diese Mittel für die Finanzierung der Arbeit unserer ehrenamtlichen Dienste und des Katastrophenschutzes.“ erläutert Vorsitzender Dr. Thomas Rothaug. In 17 BRK-Bereitschaften, neun Ortsgruppen der Wasserwacht und elf Jugendrotkreuz-Gruppen engagieren sich knapp 2.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Im Jahr 2017 haben die Mitglieder der Gemeinschaften über 110.000 ehrenamtliche Einsatzstunden geleistet.

Jede Fördermitgliedschaft trägt dazu bei das umfangreiche Hilfsangebot des Roten Kreuzes langfristig zu sichern und auszubauen – „Helfen Sie uns, damit wir helfen können!“

Als Fördermitglied des BRK sichert man sich viele Vorteile, auch für Familienmitglieder, wie z. B. den In- und Auslandsrückholddienst bei einem medizinischen Notfall.

In diesen Ortschaften ist das Werbeteam tätig:

- Amorbach, Schneeberg, Kirchzell, Weilbach
- Collenberg, Dorfprozelten, Stadtprozelten, Faulbach, Altenbuch
- Eschau, Mönchberg, Röllbach
- Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach, Rüdenu
- Wörth, Klingenberg, Röllfeld, Trennfurt
- Miltenberg, Bürgstadt, Eichenbühl, Neunkirchen

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.brk-mil.de oder bei Frau Carina Giegerich, Tel: 06022/6181-0, carina.giegerich@brk-mil.de sowie in unserem BRK-Service-Zentrum in Obernburg, Römerstr. 93.

Text: BRK Kreisverband Miltenberg-Obernburg

Veranstaltungskalender

Kleinheubach

Donnerstag, 28.06.2018

19:30 Uhr **Markt Kleinheubach** - Sitzung des Marktgemeinderates im Sitzungssaal des Rathauses, maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen

Samstag, 30.06.2018

17:00 Uhr **Gemischter Chor „Canta Nova“ Kleinheubach** - Sommerfest im Bürgerzentrum „Hofgarten“

Freitag, 06.07.2018

20:00 Uhr **Angelsportverein Kleinheubach e. V.** - Monatsversammlung

Samstag, 07.07.2018

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach** - Übung

Dienstag, 10.07.2018

19:00 Uhr **ChurNatur Kleinheubach** - Stammtisch - „Schützenhaus“ in Miltenberg

Mittwoch, 11.07.2018

10:00 Uhr **Wanderverein „Freiheit“ (Odenwaldklub e.V.)** - Seniorenwanderung, Anfahrt Freudenberg - Rauchzoo - Burg u. zurück (ca. 4 km).
Führung: Hartmut Braun

Mittwoch, 11.07.2018

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach** - Atemschutz

Vorschau:

Freitag, 13.07.2018

18:00 Uhr **Garten- und Naturfreunde** - Sommer-/Helferfest (vereinsintern) auf dem Vereinsgrundstück des Angelsportvereins am Main

Samstag, 14.07.2018

15:00 Uhr **Angelsportverein Kleinheubach e. V.** - Hegefischen

Samstag, 14.07.2018

17:00 Uhr **Wanderverein „Freiheit“ (Odenwaldklub e.V.)** - Monatsversammlung mit Grillabend im Anglerheim

Sonntag, 15.07.2018

09:30 Uhr **Vogelfreunde Kleinheubach** - Grillfest am Vereinsheim

Laudenbach

Freitag, 29.06.2018

19:00 Uhr **Musikverein „Harmonie“ Laudenbach** - Jahreshauptversammlung im Florianskeller

Sonntag, 01.07.2018

14:00 Uhr **Heimat- und Geschichtsverein Laudenbach + Obst- und Gartenbauverein Laudenbach + Wanderverein Laudenbach** - Vortrag „Keltern, Keller, Apfelwein“, Referent: Julius Reiß, Abschluss in der Alten Mühle, Treffpunkt am Dorfbrunnen

Montag, 02.07.2018

20:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Übung

Freitag, 06.07.2018

18:30 Uhr **FV Kickers Laudenbach** - Mainuferfest am Festplatz am Main

Samstag, 07.07.2018

08:00 Uhr **Bow Hunters Laudenbach** - 7. Sommer-3D-Jagdturnier rund um das Waldhaus in Obernburg

Samstag, 07.07.2018

11:00 Uhr **FV Kickers Laudenbach** - Mainuferfest am Festplatz am Main

Samstag, 07.07.2018

15:00 Uhr **Seniorenkreis Laudenbach** - Senioren-Nachmittag beim Mainuferfest und Fahrrad-Sternfahrt mit dem Kath. Senioren-Forum Miltenberg-Obernburg

Sonntag, 08.07.2018

07:00 Uhr **Angelsportverein Laudenbach** - 2. Vereinsfischen an der Anglerhütte

Sonntag, 08.07.2018

10:00 Uhr **FV Kickers Laudenbach** - Mainuferfest am Festplatz am Main

Dienstag, 10.07.2018

19:30 Uhr **Gemeinde Laudenbach** - Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal - maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen

Mittwoch, 11.07.2018

18:30 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Atemschutzübung in Kleinheubach

Vorschau:

Freitag, 13.07.2018

20:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Übung

Samstag, 14.07.2018

15:00 Uhr **Freie Wähler Laudenbach** - Informativer Ortsrundgang, Treffpunkt an der evangelischen Kirche, Reiterspfad

Sonntag, 15.07.2018

13:00 Uhr **Wanderverein Laudenbach** - Wanderung „Aschaffenburg - Schönbusch“, Treffpunkt: Feuerwehrhaus

Garagentore
bereits ab
899,- €
inkl. MwSt.
zzgl. Montage



TORE für Deutschland!



Garagentore funktional und ansprechend

Gleichgültig welcher Baustil – bei uns finden Sie das Garagentor, das zu Ihnen und Ihrem Haus passt.

Hennig Haus GmbH & Co. KG • Stammsitz und Ausstellung: Großheubach
Ausstellungen: Aschaffenburg bei Möbel Kempf und Mömlingen hinter Raiffeisenbank

Hennig
HAUS • FENSTER

hennig-haus.de
Mehr Info unter: Tel. 09371-9742-0

SOZIALSTATION KLEINHEUBACH

FACHLICH • FÜRSORGLICH • VOR ORT

- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Immer zur Stelle wenn Sie uns brauchen!

Tel. 0 93 71 / 56 05

www.caritas-mil.de

Sozialstation Kleinheubach

Seehecke 5 | Laden 3 | 63924 Kleinheubach
E-Mail: sozialstation@caritas-mil.de

Not sehen und handeln.
Caritas



**FITNESS
SOMMER
2018**

Unser Team
sucht Verstärkung!
Jetzt bewerben
www.main-fit.de

MainBogen
www.mainbogen.de

ALTEISEN?

EHER STAHLHART!

**WIR MACHEN
DICH SUPER
SOMMERFIT!**

Dieser Gutschein umfasst ein kostenfreies und unverbindliches 14-Tage Kennenlerntraining incl. Gesundheitscheck oder gewährt bei Abschluss einer Mitgliedschaft 69,-€ Startguthaben.*

*Für Interessanten ab 18 Jahren die uns noch nicht kennen.
Gültig bis 31.07.2018

**FITNESS SOMMER
14 TAGE
GRATIS***

Kellenstraße 3-7 | 63939 Wörth | 0 93 72 / 920 99 62

mainFit
Für dich das Beste

Rüdenau

Sonntag, 01.07.2018

13:00 Uhr **Wanderverein Rüdenau** - Familienwanderung

Sonntag, 08.07.2018

14:00 Uhr **Kindergarten Rüdenau** - Kindergartenfest am Kindergarten

Vorschau:

Sonntag, 15.07.2018

11:00 Uhr **Wanderverein Rüdenau** - Wanderung Heimbuchental - Echterspfad - Mespelbrunn

KÜFERSTUBE



LORENZKELLEREI

SOMMERHOFHÄCKE
05. - 17. JULI 2018

Täglich ab 11:30 Uhr
Sonntags ab 10 Uhr Frühschoppen

Freuen Sie sich auf ausgelassene
Stunden im gemütlichen
WINZERHOF - KÜFERSTUBE
bei feinen Weinen und
deftiger Häckerkarte

Wochenende ist Flammkuchenzeit
Freitags: Heringssalat mit
Gourmetkartoffeln

AUF IHR KOMMEN FREUEN SICH

LOTHAR STRAUB & TEAM
RÖLLFELDER STRASSE 20
GROSSHEUBACH * TEL: 3204



WOOD'N STONE

Wellness

für die Wände! ;)

**Lacke
Tapeten
Farben**

STAPF

Industriestr.2 Großheubach
Tel. 09371/36 50 Fax 09371/66 09 40

Nachrichten des Evang.-Luth. Pfarramts



KLEINHEUBACH

Mittwoch, 27.06.

16.00 - 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Donnerstag, 28.06.

14.00 Uhr

Ausflug des Seniorenkreis St. Martin – es geht ins Wanderheim nach Röllfeld. Rückkunft gegen Abend. Bitte melden Sie sich im Pfarramt bis zum 26.6. an unter Tel: 4248. Gerne holen wir Sie zu Hause ab.

19.30 Uhr

Einführungs-Treffen der KV-Kandidaten/innen im Gemeindehaus

Freitag, 29.06.

16.00 Uhr

Abfahrt am Kirchhof zum Präparanden-Wochenende

16.00 - 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Sonntag, 01.07.

09.30 Uhr

Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (J. Waidelich)

10.30 - 11.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Montag, 02.07.

15.30 – 16.45 Uhr

Krabbelgruppe im Gemeindehaus

Mittwoch, 04.07.

16.00 - 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

18.00 Uhr

Mittwochstreff: Gartenfest bei G. Lungavita

Donnerstag, 05.07.

20.00 Uhr

der Männerkreis trifft sich zum traditionellen „Schwartenmagen-Essen“ im Gemeindehaus

Freitag, 06.07.

16.00 - 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Sonntag, 08.07.

09.30 Uhr

Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (M. Burkart)

10.30 - 11.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Montag, 09.07.

15.30 – 16.45 Uhr

Krabbelgruppe im Gemeindehaus

Mittwoch, 11.07.

16.00 - 17.30 Uhr

17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Evang. Öffentlichen Bücherei

„Café-Gespräche St. Martin“ trifft sich zur Wanderung mit Einkehr

Donnerstag, 12.07.

16.00 – 17.30 Uhr

Anmeldung für den kommenden Präparanden-Unterricht 2018/2020 – s. u.

LAUDENBACH

Sonntag, 01.07.

11.00 Uhr

Gottesdienst in der Johanneskapelle (J. Waidelich)

Aus dem Gemeindeleben

Anmeldung zum Präparanden-Unterricht

Im Herbst 2018 beginnt wieder ein Präparandenkurs zur Vorbereitung auf die Konfirmation im Frühjahr 2020.

Eingeladen sind alle Jugendlichen, die zwischen dem 01. Oktober 2005 und dem 30. September 2006 geboren sind und im nächsten Jahr die 7. Klasse besuchen werden.

Die Anmeldung ist am **Donnerstag, 12. Juli 2018 zwischen 16.00 und 17.30 Uhr im Evang. Gemeindehaus**, Marktstraße, links neben der Pfarrkirche. Hierzu bitte das Familien-Stammbuch oder das Taufzeugnis mitbringen.

Am Präparandenkurs kann auch teilnehmen, wer noch nicht getauft ist. Dann ist der Präparanden- und Konfirmandenkurs gleichzeitig die Vorbereitung auf die Taufe.

Wer Fragen hat oder teilnehmen möchte, aber noch keine brieflichen Informationen erhalten hat, der melde sich bitte im Pfarrbüro unter Tel. 09371-4248.

Kirchenvorstandswahl 2018 – endgültiger Wahlvorschlag

Liebe Gemeinde,

Ich glaub. Ich wähl.“ – unter diesem Motto findet am 21. Oktober die Kirchenvorstandswahl statt.

3 Männer und 11 Frauen aus unserer Gemeinde haben sich zur Kandidatur bereit erklärt. Das heißt: Sie sind bereit, mit



ihrer Person, ihrer Zeit und Kraft, sich einzusetzen für die Lebendigkeit und für die Aufgaben unserer Gemeinde.

Wir können sie darin bestärken durch unser Interesse und durch unsere Stimmabgabe, wenn wir sagen: „Ja. Ich glaub. Ich wähl.“

Der Vertrauensausschuss hat den endgültigen Wahlvorschlag aufgestellt.

Er enthält folgende Namen:

Jörg	Diedrich	Kleinheubach
Bernd	Dietrich	Kleinheubach
Ingo	Haag	Kleinheubach
Olga	Helwer	Kleinheubach
Inna	Hollmayer	Kleinheubach
Britta	Jäger	Kleinheubach
Christine	Jäger	Kleinheubach
Natalie	Kepsch	Kleinheubach
Sandra	Moder	Großheubach
Bianka	Müller	Kleinheubach
Dr. Kerstin	Pechtold-Kuch	Großheubach
Gisela	Pelikan	Kleinheubach
Petra	Ruf	Kleinheubach
Tanja	Wildgruber	Kleinheubach

Bitte merken Sie sich den 21. Oktober vor. Es ist der Wahltag. Dadurch, dass Sie zur Wahl gehen oder von der Briefwahl Gebrauch machen und Ihre Stimme abgeben, entscheiden Sie sich für unsere evangelische Gemeinde.

Am 15. Juli werden im Gottesdienst um 9.30 Uhr die Kandidierenden der Gemeinde vorgestellt. Außerdem feiern wir in diesem Gottesdienst das 50-jährige Bestehen des Männerkreises. Nach dem Gottesdienst ist Gelegenheit, bei Kaffee oder Frühschoppen miteinander ins Gespräch zu kommen.

Im Pfarrbüro:

Sie planen eine **Familienfeier** und suchen die passenden Räumlichkeiten? Wir stellen die Räume in unserem Gemeindehaus für private Feiern (max. 60 Pers.) zur Verfügung. Informationen und Konditionen erhalten Sie im Pfarramt. Bürozeiten mit der Sekretärin Delia Kappes im Pfarrhaus, Marktstr. 40, sind

**am Dienstag von 09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie am Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr**

Das **Pfarrbüro** sowie **Pfarrerin Haar-Geißlinger** und **Pfarrer Geißlinger** sind zu erreichen unter Tel. 09371 - 4248 / Fax 09371 – 68524

E-mail: pfarramt.kleinheubach@elkb.de Internet: www.kleinheubach-evangelisch.de

Vikar Reinhard Baust ist zu erreichen unter Tel. 09371-9898967
und per mail: Reinhard.Baust@elkb.de

Unsere Bankverbindung für Spenden lautet:

Evang.-Luth. Pfarramt Kleinheubach

IBAN: DE26508635130002800128, BIC: GENODE51MIC

Alle Grafiken u. Fotos: Evang. Kirchengemeinde (soweit nicht anders angegeben)

PRIVATANZEIGEN

in Ihrem Amtsblatt



**Trauerfall Hochzeit
Geburtstag Geburt**

Moderne Familien-Anzeigen
zu diversen Anlässen
finden Sie ganz einfach unter

[www.hansenwerbung.de/
privatanzeigen.html](http://www.hansenwerbung.de/privatanzeigen.html)

NEU
Jetzt auch in
FARBE

HANSEN | WERBUNG.

AGENTUR MARKETING MEDIEN

Hauptstraße 8 · 63924 Kleinheubach · Tel. 0 93 71 / 44 07 · mail@hansenwerbung.de

**Gottesdienst-Ordnung der Pfarreiengemeinschaft
„Am Engelberg“
Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach, Rüdenu**



vom 27.06.2018 - 15.07.2018

Mittwoch, 27.06. **Hl. Hemma von Gurk und hl. Cyrill von Alexandrien**
Großheubach 18.30 Uhr Messfeier mit Requiem für die Verstorbenen des Monats

Donnerstag, 28.06. **Hl. Irenäus**
Kleinheubach kein Gottesdienst

Freitag, 29.06. **HL. PETRUS UND HL. PAULUS**
Kleinheubach 14.30 Uhr Eröffnungsandacht zur Ewigen Anbetung anschl.
Kleinheubach 15.00 Uhr Anbetungsstunde
Kleinheubach 16.00 Uhr Anbetungsstunde
Kleinheubach 17.00 Uhr Anbetungsstunde
Kleinheubach 18.00 Uhr stille Anbetung
Kleinheubach 18.30 Uhr Festmesse zum Abschluss der ewigen Anbetung

Samstag, 30.06. **Hl. Otto und die ersten hl. Märtyrer von Rom**
Kollekte: Anliegen des Hl. Vaters
Großheubach 18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Johannesfeuer - mitgestaltet von der KAB
Rüdenu 18.00 Uhr Vorabendmesse für Luise und Valentin Staab und Angeh.; für Hermann, Elisabeth, Paula und Gisela Straub

Sonntag, 01.07. **13. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Kollekte: Anliegen des Hl. Vaters
Kleinheubach 10.00 Uhr Messfeier mit Taufe des Kindes Sven Reynaldo Scheitler für Gertrud und Heinz Bundschuh; für Karl und Helene Egenberger und Sohn Josef; für Otto und Maria Zehe; für Stefan Beicht (Jhrtg); für Eberhard Schicke

Dienstag, 03.07. **HL. THOMAS**
Rüdenu 18.00 Uhr Aussetzung des Allerheiligsten
Rüdenu 18.30 Uhr Messfeier für Hans Fath, Lothar Steiniger und verst. Eltern

Mittwoch, 04.07. **Hl. Ulrich und hl. Elisabeth**
Großheubach 18.00 Uhr Aussetzung des Allerheiligsten
Großheubach 18.30 Uhr Messfeier für Leo Klängenbeck (Jhrtg.)

Donnerstag, 05.07.		Hl. Antonius Maria Zaccaria
Kleinheubach		Krankenkommunion
Kleinheubach	18.00 Uhr	Aussetzung des Allerheiligsten in der Schlosskapelle
Kleinheubach	18.30 Uhr	Messfeier in der Schlosskapelle mit Requiem für die Verstorbenen des Monats für Irmgard und Johann Fitzke; für Rudolf Münig
Freitag, 06.07.		Hl. Maria Goretti
Laudenbach	18.00 Uhr	Aussetzung des Allerheiligsten
Laudenbach	18.30 Uhr	Messfeier für Germana Börger und für Otto Back
Samstag, 07.07.		Hl. Willibald
Großheubach	18.00 Uhr	Vorabendmesse
Sonntag, 08.07.		HL. HOCHFEST DER HLL. FRANKENAPOSTEL KILIAN, KOLONAT UND TOTNAN
Laudenbach	10.00 Uhr	Messfeier für Alfons Link, Eltern, Schwiegereltern und verst. Angeh.
Rüdenau	14.00 Uhr	Andacht zum Kindergartenfest
Dienstag, 10.07.		Hl. Knud, hl. Erich und hl. Olaf
Rüdenau	18.30 Uhr	Messfeier
Mittwoch, 11.07.		HL. BENEDIKT VON NURSIA
Großheubach	18.30 Uhr	Messfeier
Donnerstag, 12.07.		Donnerstag der 14. Woche im Jahreskreis
Kleinheubach	18.00 Uhr	Rosenkranz
Kleinheubach	18.30 Uhr	Messfeier
Freitag, 13.07.		Hl. Heinrich II. und hl. Kunigunde
Rüdenau		Krankenkommunion
Laudenbach		Krankenkommunion
Laudenbach	18.30 Uhr	Messfeier für Franz Endres, Wilma Weiß, Eltern und verst. Geschwister und verst. Angeh.; für Maria Tutsch
Samstag, 14.07.		Hl. Kamillus v. Lellis
Rüdenau	13.30 Uhr	Trauung mit Wort-Gottes-Feier Langer & Kluge
Kleinheubach	18.00 Uhr	Vorabendmesse für Theresia Hauck; für Edeltraud Wolf und verst. Angeh.; für Erich Walser
Sonntag, 15.07.		15. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Rüdenau	10.00 Uhr	Messfeier

Pfarreiengemeinschaft

Firmung

Einstimmungsabend auf die Firmung 23. Juli 2018, 18.30 Uhr in Kleinheubach, Kirche „Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit“

Firmung 24. Juli 2018, 14.00 Uhr in Kleinheubach, Kirche „Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit“

Beauftragungsfeier

Am 20.07.2018, 17.30 Uhr findet die Beauftragungsfeier von Frau Simone Dempewolf im Dom zu Würzburg statt.

Montagsforum

Um Psalmen, eine Liedsammlung im alten Testament geht es beim nächsten Montagsforum am 2. Juli um 20.00 Uhr im Franziskushaus. Die Aschaffener Band ZeitZeichen stellt ihre Interpretationen von einigen dieser „Psalmen im modernen Gewand“ vor.

Sr. Elisabeth in Mosambik in Großheubach

Mosambik ist eines der ärmsten Länder der Welt. Armut, Hunger, Aids, Analphabetentum, Arbeitslosigkeit ... bestimmen ihre Situation. Da ist die Arbeit von Sr. Elisabeth Heßdörfer CPS (Schwester von P. Richard) dort ein Zeichen der Hoffnung. Mit Bildern möchte sie von ihrer Arbeit in Mosambik berichten : am Mittwoch, 18. Juli 2018 um 18.30 Uhr ist Gottesdienst und im Anschluss ca. 19.30 Uhr Vortrag im Jugendheim Großheubach

Veröffentlichung von Bildern unserer Veranstaltungen

In unserer modernen Zeit, die geprägt ist von vielfältigen Medienangeboten, ist es auch als Kirche und Gemeinde wichtig, sich nach außen zu zeigen und Informationen weiterzugeben.

Die Homepage der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“ www.pg-am-engelberg.de zeigt sowohl Informationen als auch Berichte, teilweise mit Bildern versehen, von Veranstaltungen, die von Gemeindemitgliedern, aber auch von Auswärtigen mit Interesse gelesen und verfolgt werden.

Personen, die nicht möchten, dass Fotos von ihnen veröffentlicht werden, melden sich bitte **schriftlich** im Pfarrbüro. Dies wird bei der Bildauswahl Berücksichtigung finden!

Termine Kleinheubach

Freitag, 29.06.	09.30 Uhr	Gitarrengruppe des Seniorenforums im Pallottisaa
Freitag, 13.07.	09.30 Uhr	Gitarrengruppe des Seniorenforums im Pallottisaa

Laudenbach

Donnerstag, 28.06.	14.00 Uhr	Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Donnerstag, 05.07.	14.00 Uhr	Seniorentanz im Feuerwehrhaus

- Samstag, 07.07. 15.00Uhr Seniorennachmittags beim Mainuferfest.
Ankunft der Teilnehmer der Senioren-Fahrrad-
Sternfahrt der Dekanate Miltenberg und
Obernburg nach Laudenbach zum Mainuferfest
- Donnerstag, 12.07. 14.00 Uhr Seniorentanz im Feuerwehrhaus

Gemeinsame Öffnungszeiten Pfarrbüro „Hauptstraße 27, Kleinheubach“

Großheubach und

Kleinheubach: Di 15:00 - 17:00 Uhr
Mi 10:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 12:00 Uhr
Tel: 09371/4249
Email: pfarrei.grossheubach@bistum-wuerzburg.de
Email: pfarrei.kleinheubach@bistum-wuerzburg.de
Internet: www.pg-am-engelberg.de
www.mil.main-franken-katholisch.de

Laudenbach: Di 09:00 - 11:00 Uhr
Tel: 09372/921357
Email: st-stephanus.laudenbach@bistum-wuerzburg.de

Pfarrer Dariusz Kowalski

Tel: 09371/4249
Email: dariusz.kowalski@bistum-wuerzburg.de

Pastoralreferentin Kerstin Gerlach

Tel: 09371/4249, 09371/9478584
0171/2180095 (außer Montag)
Email: kerstin.gerlach@bistum-wuerzburg.de

Gemeindeassistentin Simone Dempewolf

Tel: 0152/08460624
Email: simone.dempewolf@bistum-wuerzburg.de

Messbestellungen und Beiträge bitte mindestens 4 Wochen vor dem Redaktionsschluss abgeben.

Apotheken-Notdienstplan

Do. 28.06.2018

Abtei-Apotheke	Tel.: 09373 / 97370	Debonstr. 3 D	Amorbach
Alte Stadt-Apotheke	Tel. 06022 / 8519	Römerstr. 35	Obernburg

Fr. 29.06.2018

Anker-Apotheke	Tel. 09371 / 6689801	Hauptstr. 21 - 23	Miltenberg
----------------	----------------------	-------------------	------------

Sa. 30.06.2018

Mäander-Apotheke	Tel. 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
Markt-Apotheke	Tel. 06022 / 21225	Faehrstr. 2	Kleinwallstadt

So. 01.07.2018

Engelberg-Apotheke	Tel. 09371 / 3637	Hauptstr. 11	Großheubach
Elsava-Apotheke	Tel. 06022 / 9100	Erlenbacherstr. 16	Elsfeld

Mo. 02.07.2018

Adler-Apotheke	Tel. 09371 / 9480700	Kolpingstr. 2	Bürgstadt
Sonnen-Apotheke	Tel. 06022 / 8960	Marienstr. 6	Elsfeld

Di. 03.07.2018

Nibelungen-Apotheke	Tel. 09373 / 1632	Marktplatz 11	Amorbach
Markt-Apotheke	Tel. 09374 / 99927	Hauptstr. 71	Mönchberg

Mi. 04.07.2018

Löwen-Apotheke	Tel. 09373 / 1616	Loehrstr. 4	Amorbach
Martins-Apotheke	Tel. 09371 / 7009	Miltenberger Str. 7	Bürgstadt

Fr. 06.07.2018

Michaelis-Apotheke	Tel. 09371 / 4499	Bürgstädter Str. 26	Miltenberg
Linden-Apotheke	Tel. 09372 / 8228	Lindenstr. 29	Erlenbach

Sa. 07.07.2018

Nord-Apotheke	Tel. 09371 / 3130	Brückenstr. 25	Miltenberg
Römer-Apotheke	Tel. 06022 / 4500	Römerstr. 43	Obernburg

So. 08.07.2018

easy-Apotheke	Tel. 09371 / 6504254	In der Seehecke 1	Kleinheubach
Eichen-Apotheke	Tel. 06022 / 5700	Eichenweg 1	Obernburg

Mo. 09.07.2018

Abtei-Apotheke	Tel. 09373 / 97370	Debonstr. 3 D	Amorbach
Mömlingtal-Apotheke	Tel. 06022 / 681857	Hauptstr. 24	Mömlingen

Di. 10.07.2018

Anker-Apotheke	Tel. 09371 / 6689801	Hauptstr. 21 - 23	Miltenberg
----------------	----------------------	-------------------	------------

Mi. 11.07.2018

Mäander-Apotheke	Tel. 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
Apotheke Eschau	Tel. 09374 / 1266	Elsavastr. 95	Eschau

(ohne Gewähr) Text: www.lak-bayern.notdienst-portal.de

Zahnärztlicher Notdienst

von 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

27.06.2018

B. Büttner	Tel.: 09372 / 3900	Kirchenstr. 2a	Klingenberg
------------	--------------------	----------------	-------------

30.06. - 01.07.2018

T. Mannherz	Tel.: 09371 / 3145	Hauptstr. 25	Miltenberg
D. Gottschalk	Tel.: 06022 / 3201	Hauptstr. 42	Mömlingen

04.07.2018

D. Gottschalk Tel.: 06022 / 3201 Hauptstr. 42 Mömlingen

07.07. - 08.07.2018

A. Papadopoulos Tel.: 09373 / 1304 Debonstr. 4 Amorbach
R. Bast Tel.: 06022 / 9727 Eichenweg 1 Obernburg

11.07.2018

R. Bast Tel.: 06022 / 9727 Eichenweg 1 Obernburg

(ohne Gewähr)

Text: www.notdienst-zahn.de

Ab sofort finden Sie den aktuellen Notdienst auf unserer Homepage www.notdienst-zahn.de – Presse – immer für die kommenden 6 Wochen im Voraus. Notfalldienstzeiten: von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr Anwesenheit in der Praxis, in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Tierärztliche Rufbereitschaft

Rufbereitschaftsplan der Tierärzte im Landkreis Miltenberg

30.06. – 01.07.2018

Anette Koll Tel.: 06028/996733 Hauptstr. 99 Niedernberg
oder 0171/8467590

07. – 08.07.2018

Susanne Huber Tel.: 09373/204001 Schopfäcker 5 Weilbach/Ortsteil
Weckbach

(ohne Gewähr)

Text: Anette Koll

Telefonisch erreichbar von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend bis 7.00 Uhr des folgenden Werktages (wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind).

Ärztlicher Notfalldienst

für den Bereich Klingenberg

Montag 18.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr
Dienstag 18.00 Uhr bis Mittwoch 8.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr
Donnerstag 18.00 Uhr bis Freitag 8.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

für den Bereich Miltenberg

Freitag ab 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr und
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Der Diensthabende ist ausschließlich über die **Telefonzentrale des Bereitschaftsdienstes** der kassenärztlichen Vereinigung (KV) zu erfahren: **Telefon 116 117**

Sie erhalten hier auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt.

Für lebensbedrohliche Fälle weiterhin die **112** wählen.

Notfallfax für Hörgeschädigte

aus dem Telefonnetz des Landkreises Miltenberg ist die **112**

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg, Tel. 09371 / 6694920,

Sprechzeiten: dienstags 15 - 17 Uhr und donnerstags 9 - 11 Uhr.

Bahnstr. 22, Erlenbach, Tel. 09372 / 9400075,

Sprechzeit: mittwochs 9 - 12 Uhr

E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de; www.seniorenberatung-mil.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg

bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.

Kontakt: 0176 - 34 51 20 60; www.hospizverein-miltenberg.de

Ambulanter Kinderhospizdienst

Auf vielfältige Weise unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes zahlreiche Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern.

Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Am Schlosspark 6, 63924 Kleinheubach, Telefon: 09371 / 660 68 51, www.akhd-miltenberg.de



pietät kempf
Bestattungsinstitut

63897 **Miltenberg** - Eichenbühler Str. 19

Tel. 09371
99856

Erlidigung der
Formalitäten
Drucksachen
Ausstellungsraum
Kundenparkplätze
Grabmachertätigkeit
Wir kommen auf
Wunsch zu Ihnen



Bei Schwind gibt es Qualität um jeden Preis.

Dafür sorgt unsere gewissenhafte Qualitätsprüfung. Und darauf geben wir Ihnen nicht nur unser Versprechen, sondern auch noch

20% Nachlass auf alle
Brillengläser.*

Gültig bis 14. Juli 2018

mein Leben sieht gut aus

SCHWIND 
SEHEN & HÖREN

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in einer unserer SCHWIND Filialen in: Alzenau, Aschaffenburg, Haibach, Hösbach, Kleinostheim, Miltenberg, Obernburg, Seligenstadt. *Gültig beim Kauf einer Brille in Sehstärke. Diese Aktion gilt bis 14.07.2018 und ist nicht mit anderen Angeboten kombinierbar.

SCHWIND SEHEN & HÖREN GmbH - Mainparkstraße 6-10 · 63801 Kleinostheim · Telefon 0 60 27 / 508-0 · www.schwind-sehen-hoeren.de

Entdecken Sie diese und viele weitere Highlights in unserer nagelneuen und gigantischen Küchenausstellung.



Gefertigt in unserer eigenen Schreinerei: Kochinsel aus massiver Eiche. ▲

Gefertigt in unserer eigenen Schreinerei: In die Wand eingelassene Küchenzeile.

Besonderheit: Hinter den Holzvertäfelungen verbergen sich Schränke und Schubladen, die mit einem sanften Druck geöffnet werden können. ▶



 **BROßLER®**

Küche Aktiv

Telefon: 09371 9753-0
Industriestraße 20, 63920 Großheubach.
www.brossler.de